

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2021

Ausgegeben zu Münster am 29. September 2021

Nr. 43

<i>Inhalt</i>	Seite
Ordnung für das Zertifikatsstudium „Hebräisch“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 23.09.2021	3823
Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung und der Coronaschutzverordnung vom 29.09.2021	3858
Studienordnung (StO) für den Studiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ (Staatsexamen) vom 29.09.2021	3859

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2021/43
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Ordnung für das Zertifikatsstudium
„Hebräisch“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 23.09.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW 2019, S. 377), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen.....	2
§ 3 Studienbeginn	2
§ 4 Umfang des Studiums.....	2
§ 5 Ziel des Studiums.....	2
§ 6 Zuständigkeit.....	2
§ 7 Lehrveranstaltungen	3
§ 8 Leistungsnachweise.....	3
§ 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen.....	3
§ 10 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung	4
§ 11 Studieninhalte.....	4
§ 12 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer.....	5
§ 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	6
§ 14 Nachteilsausgleich.....	6
§ 15 Bestehen der Zertifikatsprüfung, Wiederholung.....	7
§ 16 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote	7
§ 17 Zertifikatszeugnis, Zertifikatsurkunde.....	8
§ 18 Einsicht in die Studienakten	9
§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	9
§ 21 Ungültigkeit von Einzelleistungen.....	10
§ 22 Inkrafttreten.....	10
Anhang: Modulbeschreibungen.....	11

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Zertifikatsstudium „Hebräisch“.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Zertifikatsstudiums „Hebräisch“ ist die Einschreibung als Studierende/r an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Umfang des Studiums

(1) Das Zertifikatsstudium umfasst 42–44 Semesterwochenstunden (SWS) und 60 Leistungspunkte (LP).

(2) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 1800 Stunden.

§ 5 Ziel des Studiums

Die Studierenden erwerben – neben Methodenkompetenz und berufsfeldbezogenen Qualifikationen – insbesondere sprachwissenschaftliche und literaturwissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse im Bereich des Bibelhebräischen und der biblischen Exegese sowie des Modernhebräischen und des Judentums in Bezug auf die Beherrschung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie Förderung von Lernkompetenz der Hebräisch Lernenden, so dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden.

§ 6 Zuständigkeit

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Zertifikatsstudium „Hebräisch“ und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist das Alttestamentliche Seminar des Fachbereichs Evangelische Theologie (FB 1) zuständig. Die Modulabschlüsse werden durch den Direktor/ die Direktorin des Alttestamentlichen Seminars unterzeichnet.
- (2) Das Zertifikat stellt der Dekan/ die Dekanin der Fakultät Evangelische Theologie (FB 1) aus.
- (3) Sie/Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie/Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anerkennung von Prüfungsleistungen. Sie/Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen.
- (4) Die Dekanin/Der Dekan des FB 1 kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

§ 7 Lehrveranstaltungen

- 1) Im Fach Hebräisch werden die folgenden Lehrveranstaltungen angeboten:
 - Vorlesungen** führen in eine zusammenhängende Thematik ein, geben Überblicke und orientieren über Grundfragen der Bereiche und Teilgebiete des Faches. Der Besuch der Vorlesungen ist in der Regel an keine Voraussetzungen gebunden und deshalb vom ersten Semester an möglich und sinnvoll.
 - Seminare** führen in grundlegende Inhalte und Methoden der verschiedenen Bereiche und Teilgebiete des Faches Hebräisch ein und leiten zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten an.
 - Übungen** sind Lehrveranstaltungen, die der Vorbereitung, Ergänzung und Vertiefung einzelner Inhalts- und Themenbereiche dienen.
- 2) Die einzelnen Veranstaltungen können Pflichtveranstaltungen oder Wahlpflichtveranstaltungen sein.
 - a. Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.
 - b. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studiumumfang ausgewählt werden müssen.

§ 8 Leistungsnachweise

Leistungsnachweise werden in der Regel erworben durch:

- a. eine mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotete Hausarbeit
- b. ein mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotetes schriftliches Referat
- c. das Bestehen einer 20-minütigen mündlichen Prüfung oder
- d. das Bestehen einer 90-minütigen Klausur.

§ 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernzielen festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) Die Zertifikatsprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module zusammen.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der dem Modul zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen voraus.
- (5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 10 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab. Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere Studienleistung/en zu erbringen sein. Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang. Die Prüfungsleistungen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse und sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert.

(4) Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. Die Fristen für die Anmeldung sowie das Verfahren werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist von zwei Wochen vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen schriftlich oder auf elektronischem Wege beim Prüfungsamt zurückgenommen werden (Abmeldung). Werden Veranstaltungen /Module von anderen Fächern angeboten, können abweichende Fristen für die An- und Abmeldung gelten; Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(5) Soweit innerhalb eines Moduls Wahlmöglichkeiten bestehen und die jeweilige Modulbeschreibung nichts Abweichendes regelt, ist mit der ersten Anmeldung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung die Wahl verbindlich erfolgt. Dies gilt insbesondere für die Inanspruchnahme von Wiederholungsversuchen.

(6) Die in Absatz 2 genannten Prüfungsarten können auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichem Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.

§ 11 Studieninhalte

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich wie folgt:

Es beinhaltet ein **Propaedeuticum** sowie zwei **Basismodule**:

- Basismodul I: Sprache
- Basismodul II: Hebräische Bibel und Geschichte Israels in biblischer Zeit

Hinzu kommen zwei **Fachwissenschaftliche Module**:

- Fachwissenschaftliches Aufbaumodul I, eines von drei Wahlpflichtmodulen:
 - A: Hebräische Bibel und ihre Umwelt
 - B: Hebräisch des antiken und des rabbinischen Judentums
 - C: Modernes Hebräisch

- Fachwissenschaftliches Aufbaumodul II: Literatur und Geschichte
- sowie ein **Fachdidaktisches Modul**.

Die Modulbeschreibungen befinden sich im Anhang.

(2) Die Studierenden müssen gemäß den Modulbeschreibungen die beiden Basismodule, eines der Wahlpflichtmodule der Fachwissenschaftlichen Module IA, IB oder IC

(Modulnummern 4–6) studieren sowie das Fachwissenschaftliche Modul II. Zudem muss das Fachdidaktische Modul studiert werden.

(3) Der Besuch der Aufbaumodule setzt in der Regel den Besuch der Basismodule voraus.

(4) Prüfungen:

- Im Zertifikatsstudium sind drei Prüfungen abzulegen. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfungen am Ende des gewählten fachwissenschaftlichen Aufbaumoduls I, des fachwissenschaftlichen Aufbaumoduls II und des Fachdidaktischen Moduls.

§ 12 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan des FB 1 bestellt für die Prüfungsleistungen die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. Sie/Er kann die Bestellung auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine/n Fachvertreter/in delegieren. Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden.

(2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Prüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Abweichend davon können die Modulbeschreibungen bestimmen, dass zwei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen. Das Protokoll ist dann von beiden Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen; die Hinzuziehung einer Beisitzerin/eines Beisitzers findet nicht statt. Für die Ermittlung der Note gilt Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Abweichend davon können die Modulbeschreibungen bestimmen, dass zwei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen; für die Ermittlung der Note gilt Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend. Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 12.

(7) Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten und damit letzten Versuchs abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 17 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(8) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt.

(2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gilt der Absatz 1 entsprechend.

(3) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(5) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(6) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(7) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(8) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 14 Nachteilsausgleich

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit

bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

(4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.

(5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 15 Bestehen der Zertifikatsprüfung, Wiederholung

(1) Die Zertifikatsprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden hat. Zugleich müssen 60 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Den Studierenden stehen für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) Im Bereich der Wahlpflichtmodule (Modulnummern 4–6) gibt es ebenfalls insgesamt drei Versuche für das Bestehen der Prüfungsleistung eines Moduls. Ein Wechsel des Wahlpflichtmoduls ist einmalig nach dem ersten oder zweiten Fehlversuch möglich. Der Fehlversuch bzw. die Fehlversuche im zuerst gewählten Wahlpflichtmodul werden im zweiten Wahlpflichtmodul angerechnet.

(4) Ist ein Pflichtmodul oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Zertifikatsprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

§ 16 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

- (2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (3) Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert
 bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
 von 1,6 bis 2,5 = gut;
 von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
 von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
 über 4,0 = nicht ausreichend.
- (5) Aus den Noten der Module wird eine Gesamtnote gebildet. Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass Prüfungsleistungen, die regulär in den ersten beiden Semestern abzulegen sind, abweichend von Absatz 1 nicht benotet werden oder dass deren Benotung nicht in die Gesamtnote eingeht. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert
 bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
 von 1,6 bis 2,5 = gut;
 von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
 von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
 über 4,0 = nicht ausreichend.
- (6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 17 Zertifikatszeugnis, Zertifikatsurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Zertifikatsstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird die Gesamtnote des Zertifikats aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Zertifikatsurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt.

(4) Das Zeugnis und die Urkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 1 unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18 Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Alttestamentliche Seminar des Fachbereichs 1 bei der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 1 zu stellen. Das Alttestamentliche Seminar bestimmt im Auftrag der Dekanin/des Dekans, ggf. im Einvernehmen mit dem/der Dekan/in des Fachbereichs 9, den Ort und die Zeit der Einsichtnahme. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (4) Die Dekanin/Der Dekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.
- (5) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der

Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan die/den Studierenden von der Zertifikatsprüfung insgesamt ausschließen. Die Zertifikatsprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 1 unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 21 Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs 1 nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan des FB 1 unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan des FB 1 unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Ordnung ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Evangelisch-Theologischen Fakultät (Fachbereich 1) vom 10.09.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 23.09.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: Modulbeschreibungen

Propaedeuticum

Zertifikat	Hebräisch
Modul	Propaedeuticum
Modulnummer	1

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1	
Leistungspunkte (LP)	10	
Workload (h) insgesamt	300	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	Pflicht	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Zielsetzung: Siehe Lernergebnisse. Einbindung in das Curriculum: Grundlage für das weitere Studium		
Lehrinhalte		
Einführung in das Biblische Hebräisch als eine Grundlagensprache jüdischer und christlicher Tradition. Siehe weiter den <i>Kernlehrplan Hebräisch für die Sekundarstufe II, Gymnasien/Gesamtschulen in Nordrheinwestfalen</i> (weiterhin Kernlehrplan): https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/lehrplan/182/KLP_GOSt_Hebraeisch.pdf		
Lernergebnisse		
Textkompetenz Sprachkompetenz Kulturkompetenz Siehe für die inhaltliche Ausfüllung dieser Kompetenzen https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/lehrplan/182/KLP_GOSt_Hebraeisch.pdf		

3	Aufbau				
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	UE	Sprachkurs Biblisches Hebräisch	P	90/6	90
2.	UE	Klausurenkurs Hebraicum	P	15/1	15

3.		Selbststudium zur Vorbereitung des Hebraicums (Abiturerweiterungsprüfung)	P		90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
Keine					

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1		Abiturerweiterungsprüfung, abgenommen von der Bezirksregierung Münster:			
a		Schriftliche Prüfung	180 Min.		50%
b		Mündliche Prüfung	20 Min.		50%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			keine. Das Hebraicum ist Voraussetzung für das weitere Studium.		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine (Vorbereitung auf die Prüfung am Ende)				

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Der Sprachkurs erfordert als praxis- und anwendungsorientierte LV von ihrer didaktischen Konzeption Anwesenheit.	

6	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Hebräischdozent/Hebräischdozentin	
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 1	

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Evangelische Theologie Katholische Theologie	

8	Sonstiges	

Sprache

Zertifikat	Hebräisch
Modul	Basismodul I
Modulnummer	2

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	2–4
	Leistungspunkte (LP)	8
	Workload (h) insgesamt	240
	Dauer des Moduls	2 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	Pflicht

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Zielsetzung: Siehe Lernergebnisse. Einbindung in das Curriculum: Vertiefung der Sprachkompetenz	
Lehrinhalte	
Biblisches Hebräisch Nicht-biblisches, vormodernes Hebräisch oder eine weitere semitische Sprache Modernes Hebräisch	
Lernergebnisse	
Sprachbewusstheit: „Die große Distanz des Hebräischen [und der semitischen Sprachen insgesamt] zu den indoeuropäischen Sprachen und die Übersichtlichkeit ihrer Struktur lassen im Fremdsprachenlernen eine ganz eigene Sprachreflexion zu, deren Erkenntnisse und Erfahrungen [...] auf den Umgang mit der deutschen Sprache, ggf. weiteren Herkunftssprachen und mit Sprachen insgesamt übertragen und [angewandt werden] können“ (Kernlehrplan, S. 16).	
Sprachlernkompetenz: „die Fähigkeit und Bereitschaft, das eigene Sprachenlernen selbstständig zu analysieren und bewusst zu gestalten“ (ebd.).	

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	UE	Biblisches Hebräisch II (Grammatik)	P	30/2	30
2.	UE	Einführung in das biblische Aramäisch	WP	30/2	30
3.	UE	Einführung in Qumran-Hebräisch	WP	30/2	30
4.	UE	Einführung in hebräische Epigraphik	WP	30/2	30
5.	UE	Einführung in das rabbinische Hebräisch	WP	30/2	30
6.	UE	Einführung in Syrisch	WP	30/2	30
7.	UE	Eine semitische Sprache – außer Hebräisch – nach Wahl	WP	30/2	30
8.	UE	Modernes Hebräisch für Studierende mit Hebraicum	P	30/2	30
9.		Selbststudium zur Vorbereitung der MAP	P		60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
Von den Nummern 2–7 soll eine Veranstaltung gewählt werden.					

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	mündliche oder schriftliche Prüfung	20 bzw. 90 Min.		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		16%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Hebraicum (Modulnummer 1)
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Der Sprachkurs Nr. 7 erfordert als praxis- und anwendungsorientierte LV von ihrer didaktischen Konzeption Anwesenheit. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal 2 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.

6	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Professur Neues Testament und Antikes Judentum	
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 1	

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Altorientalistik Jüdische Studien	

8	Sonstiges	
<p>Nr. 1 wird jedes Wintersemester am Fachbereich 1 angeboten. Nr. 2 wird jedes dritte Semester am Fachbereich 1 angeboten. Nr. 3–7 können belegt werden am Fachbereich 1: Alttestamentliches Seminar, Institutum Judaicum Delitzschianum Fachbereich 2: Seminar für Exegese des Alten Testaments Fachbereich 9: Institut für jüdische Studien und/oder Fachbereich 9: Altorientalistik Nr. 8 und 9 werden jedes Sommersemester am Institutum Judaicum Delitzschianum (Fachbereich 1) angeboten.</p>		

Hebräische Bibel und Geschichte Israels in biblischer Zeit

Zertifikat	Hebräisch
Modul	Basismodul II
Modulnummer	3

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	2–4
	Leistungspunkte (LP)	10
	Workload (h) insgesamt	300
	Dauer des Moduls	2 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	Pflicht

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Zielsetzung: Siehe Lernergebnisse. Einbindung in das Curriculum: Kenntnisse der historischen Verortung der Hebräischen Bibel	
Lehrinhalte	
Schwerpunktbildung in der Hebräischen Bibel / dem Alten Testament anhand exemplarischer Texte und Themen.	
Lernergebnisse	
Hermeneutische Kompetenzen im historischen, literaturgeschichtlichen und theologischen Umgang mit den Texten der Hebräischen Bibel / des Alten Testaments Vertiefung der Sprachkompetenz durch die kontinuierliche Arbeit an den Texten	

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	VL	Einführung in die Hebräische Bibel	P	30/2	30
2.	VL	Geschichte Israels in biblischer Zeit	P	30/2	30
3.	PS	Methoden der Exegese (mit Hebräisch)	P	30/2	30
4.		Selbststudium zur Vorbereitung der Vorlesungsprüfung	P		30
5.		Erstellung der Proseminararbeit	P		90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
keine					

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	mündliche Vorlesungsprüfung und	20 Min.	1 oder 2	20%
2	MTP	Proseminararbeit	23–28 Seiten	3	80%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			20%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Hebraicum
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Das Proseminar erfordert als praxis- und anwendungsorientierte LV von ihrer didaktischen Konzeption Anwesenheit. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal 2 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.

6 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Professur Altes Testament
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 1

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Evangelische Theologie	Katholische Theologie

8	Sonstiges	
Nr. 1 findet jedes 2. Wintersemester statt am Fachbereich 1: Alttestamentliches Seminar.		
Nr. 1 findet jedes Sommersemester statt am Fachbereich 2: Seminar für Exegese des Alten Testaments		
Nr. 2 findet jedes 2. Sommersemester statt am Fachbereich 1: Alttestamentliches Seminar		
Nr. 3 findet jedes Semester statt am Fachbereich 1: Alttestamentliches Seminar Fachbereich 2: Seminar für Exegese des Alten Testaments		

Hebräische Bibel und ihre Umwelt

Zertifikat	Hebräisch
Modul	Fachwissenschaftliches Aufbaumodul IA
Modulnummer	4

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	4–6
	Leistungspunkte (LP)	14
	Workload (h) insgesamt	420
	Dauer des Moduls	2 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	Wahlpflicht

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Zielsetzung: Siehe Lernergebnisse. Einbindung in das Curriculum: Schwerpunktsetzung auf Sprache, Geschichte und Umwelt der Hebräischen Bibel	
Lehrinhalte	
In Exegeticum I–II sollen Lehrveranstaltungen, Vorlesungen und/oder Hauptseminare, besucht werden, in der die wissenschaftliche Exegese eines Teils der Hebräischen Bibel (Pentateuch, Propheten, Schriften) behandelt wird.	
Lernergebnisse	
Vermittlung vertiefter Sprachkompetenz durch die kontinuierliche Arbeit an hebräischen Texten. Gleichzeitig wird durch die Arbeit an hebräischen Texten der Hebräischen Bibel / des Alten Testaments die methodische Kompetenz im Umgang mit semitischen Schriftzeugnissen vertieft vermittelt.	

3		Aufbau			
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	VL	Zu einem alttestamentlichen Thema	P	30/2	30
2.	HS	Exegeticum I (mit Hebräisch)	P	30/2	60
3.	HS	Exegeticum II (mit Hebräisch)	P	30/2	60
4.	UE	Zu einem alttestamentlichen Thema (mit Hebräisch)	WP	30/2	30
5.	UE	Zu einer weiteren altorientalischen Sprache	WP	30/2	30
6.	UE	Zu einer weiteren altorientalischen Kultur	WP	30/2	30
7.		Selbststudium zur Vorbereitung der Vorlesungsprüfung	P		30
8.		Erstellung der Hauptseminararbeit	P		90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
Die Nummern 2 und 3, Exegeticum I und II, sollen unterschiedliche Teile der Hebräischen Bibel (Pentateuch, Propheten, Schriften) betreffen.					
Von den Nummern 4–6 sollen zwei Veranstaltungen gewählt werden.					

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1a	MTP	Mündliche Vorlesungsprüfung	20 Min.	1	25%
1b	MTP	Hauptseminararbeit	23–28 Seiten	2 oder 3	75%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			28%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5		Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	In der Regel erfolgreicher Abschluss der Basismodule (Modulnummern 2–3)		
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		
Regelungen zur Anwesenheit	Keine		

6		Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester		
Modulbeauftragte/r	Professur Altes Testament		

Anbietender Fachbereich	Fachbereich 1
-------------------------	---------------

7	Mobilität/Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Evangelische Theologie Katholische Theologie Altorientalistik

8	Sonstiges
<p>Nr. 1 Jedes Semester gibt es Angebote am Fachbereich 1: Alttestamentliches Seminar Fachbereich 2: Seminar für Exegese des Alten Testaments und 2 werden jedes 2. Wintersemester angeboten am Fachbereich 1: Alttestamentliches Seminar</p> <p>Nr. 3–5 werden jedes Semester angeboten am Fachbereich 1: Alttestamentliches Seminar Fachbereich 2: Seminar für Exegese des Alten Testaments</p> <p>Nr. 5 zudem sowie Nr. 6 am Fachbereich 9: Altorientalistik</p>	

Hebräisch des antiken und des rabbinischen Judentums

Zertifikat	Hebräisch
Modul	Fachwissenschaftliches Aufbaumodul IB
Modulnummer	5

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4–6
Leistungspunkte (LP)	14
Workload (h) insgesamt	420
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	Wahlpflicht

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Zielsetzung: Siehe Lernergebnisse. Einbindung in das Curriculum: Schwerpunktsetzung auf das Hebräisch und die Geschichte des nachbiblischen, vormodernen Judentums	
Lehrinhalte	
Sprache, Kultur und Religion des nachbiblischen vormodernen Judentums bis ausschließlich der jüdischen Aufklärung (Haskala). Dazu gehören zwei Hauptbereiche: Das antike Judentum (von ca. 300 v.u.J. bis ca 200 n.u.J.) Das rabbinische Judentum (ca. 200 n.u.J. bis zum 18. Jh.)	
Lernergebnisse	
Vertiefte Sprachkompetenz durch die kontinuierliche Arbeit an hebräischen Texten. Kulturelle Kompetenzen Beim antiken Judentum: Kenntnisse des Judentums als des Kontexts, in dem Hebräische Bibel und die Schriften des Neuen Testaments entstanden sind; Vertrautheit mit kulturell prägenden Texten und Artefakten wie Apokalypsen und Qumrantexte. Beim rabbinischen Judentum: Kenntnisse des Judentums, das für die weitere Geschichte und Kultur des Judentums bis heute formativ ist.	

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	VL	zum antiken Judentum	P	30/2	30
2.	VL	zum antiken bzw. vormodernen Judentum	P	30/2	30
3.	LN	Essay im Rahmen einer der beiden oben genannten Vorlesungen	P		30
4.	VL/HS	Exegeticum	P	30/2	60
5.	UE	Lektüre nachbiblischer Texte	P	30/2	30
6.	VL/HS/UE	im Bereich des antiken Judentums	P	30/2	30
7.		Selbststudium zur Vorbereitung der MAP	P		60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
keine					

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	schriftliche Klausur: Übersetzung mit Fragen zu Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des nachbiblischen Judentums	90 Min.		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			28%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Essay, der mit bestanden oder nicht bestanden beurteilt wird		6–8 Seiten	1 oder 2	
2.	Falls eine Vorlesung gewählt wird, soll ein Essay zum Thema, der mit bestanden oder nicht bestanden beurteilt wird, geschrieben werden.		6–8 Seiten	4	
3.	Falls eine Vorlesung oder eine Übung gewählt wird, soll ein Essay zum Thema, der mit bestanden oder nicht bestanden beurteilt wird, geschrieben werden.		6–8 Seiten	6	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	In der Regel erfolgreicher Abschluss der Basismodule
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

Regelungen zur Anwesenheit	keine
----------------------------	-------

6	Angebot des Moduls
Turnus/Taktung	jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Professur für Neues Testament und Antikes Judentum
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 1

7	Mobilität/Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Evangelische Theologie Katholische Theologie Jüdische Studien

8	Sonstiges
<p>Nr. 1–2 werden jedes Semester angeboten vom Fachbereich 1: Institutum Judaicum Delitzschianum in einem fünfsemestrigen Zyklus Geschichte des antiken Judentums von Alexander bis Hadrian Einführung in die Qumrantexte Einführung in die Apokalyptik Einführung in die hellenistisch-jüdische Literatur Einführung in das rabbinische Judentum</p> <p>Nr. 2 wird zusätzlich jedes Sommersemester angeboten vom Fachbereich 9: Institut für jüdische Studien (Modulnummer 5.3.1)</p> <p>Nr. 4 wird jedes Semester angeboten am Fachbereich 1: Alttestamentliches Seminar Fachbereich 2: Seminar für Exegese des Alten Testaments</p> <p>Nr. 5 wird jedes 2. Semester angeboten am Fachbereich 1: Institutum Judaicum Delitzschianum</p> <p>Nr. 6 ist eine Lehrveranstaltung zum Thema nach Wahl am: Fachbereich 1: Institutum Judaicum Delitzschianum Fachbereich 1: Alttestamentliches Seminar Fachbereich 2: Seminar für Exegese des Alten Testaments Fachbereich 9: Jüdische Studien</p>	

Modernes Hebräisch

Zertifikat	Hebräisch
Modul	Fachwissenschaftliches Aufbaumodul IC
Modulnummer	6

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4–6
Leistungspunkte (LP)	14
Workload (h) insgesamt	420
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	Wahlpflicht

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Zielsetzung: Siehe Lernergebnisse. Einbindung in das Curriculum: Schwerpunktsetzung auf das Hebräisch und die Geschichte des modernen Hebräisch	
Lehrinhalte	
<p>Nr. 1: Die Vorlesung oder Übung vertieft auf der Basis kulturwissenschaftlicher theoretischer Ansätze Grundlagenwissen zu der jüdischen Religionsgeschichte und ihren kulturellen und historischen Kontexten, zu den wichtigsten Werken der jüdischen Traditionsliteratur sowie zu der Entwicklung des jüdischen Religionsgesetzes. Des Weiteren werden der Festzyklus und die wichtigsten religiösen Riten sowie die Zugänge der verschiedenen Denominationen exemplarisch vorgestellt. Ein weiterer Fokus liegt auf den vielfältigen, z.T. kontroversen historischen und gegenwärtigen Diskussionen der Definitionsmöglichkeiten von ‚Judentum‘ und ‚jüdischer Identität‘.</p> <p>Nr. 2: Die Vorlesung stellt ausgehend von der jüdischen Aufklärung (Haskala) und unter Einbeziehung der allgemeinen europäischen und außereuropäischen Geschichte, Kultur und Literatur die Entstehung und Ausdifferenzierung jüdischen Lebens in Europa, dem Nahen Osten wie auch in Nord- und Südamerika im 18.–20. Jh. vor. Besonders in Europa wurde das jüdische Leben maßgeblich von modernen Phänomenen wie Aufklärung, Säkularisierung, Verbürgerlichung und Nationalismus geprägt. Dabei werden insbesondere die unterschiedlichen Wege einer jüdischen Neuverortung innerhalb einer nicht jüdischen Umwelt der Moderne und deren Folgen für die jüdische Gemeinschaft berücksichtigt.</p> <p>Nr.4–5: Die Studierenden wenden die erlernte Basisgrammatik an und machen sich mit den komplexeren grammatischen Strukturen der hebräischen Sprache vertraut. Lektüreübungen mittelschwerer Text aus der Tageszeitung oder einfacher Sachliteratur (unvokalisiert). Parallel dazu werden grammatikalische Formen des Bibelhebräischen oder des rabbinischen Hebräischen, sofern sie vom Modernhebräischen abweichen, vermittelt. Lektüre längerer biblischer Textportionen.</p>	

<p>Nr. 6–7: Die Studierenden beschäftigen sich mit der Lektüre komplexerer Texte aus der wissenschaftlichen Fachliteratur oder der Belletristik (Übersetzen, Verstehen und im Gespräch verarbeiten). Sie lernen anspruchsvolle Konversationen zu führen und syntaktisch anspruchsvolle längere Texte zu verfassen. Parallel dazu wird weiterhin die Lektüre des Bibelhebräischen und rabbinischen Hebräisch gepflegt.</p>	
<p>Lernergebnisse</p>	
Nr. 1:	<p>Überblick zu zentralen Ereignissen der jüdischen Geschichte Grundkenntnisse zu Entstehungskontexten gegenüber Inhalten und textspezifische Besonderheiten der verschiedenen Werke der jüdischen Traditionsliteratur Methodische Grundlagen und Analysefähigkeiten bezüglich dieser Werke</p>
Nr. 2:	<p>Die Vorlesung skizziert Entwicklungen von der altisraelitischen Periode bis zum Beginn der frühen Neuzeit (17. Jahrhundert). Sie beginnt mit einer kurzen Einführung zur Geschichte des Volkes Israel in seinem Land bis zur Zerstörung des zweiten Tempels und des politischen Gemeinwesens. Die Schwerpunkte der Vorlesung liegen auf der kulturellen und geistesgeschichtlichen Entfaltung des jüdischen Volkes in seiner Diasporaerfahrung in den sich seit dem Frühmittelalter ausprägenden beiden großen Kulturkreisen des Mittelmeerraumes: dem europäisch-christlichen und dem nahöstlich-nordafrikanisch-islamischen.</p>
Nr. 3:	<p>Überblickswissen zu für das jüdische Leben bedeutsamen innerjüdischen und gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen der Moderne im Kontext des europäisch-christlichen und nahöstlich-nordafrikanisch-islamischen Kulturraums, sowie für die Länder Nord- und Südamerikas Grundwissen zu epochenspezifischen Themenfeldern für die Moderne Fähigkeit wichtige Ereignisse und Zusammenhänge der modernen jüdischen Geistes-, Kultur- und Literaturgeschichte zu benennen und in einem größeren Kontext stringent einzuordnen</p>
Nr. 4–5:	<p>Lesen: Texte aus israelischen Zeitungen; Übersetzen von syntaktisch mittelschweren Texten Grammatik: Analyse einfacher Verbformen Verstehen: mündliche Texte in flüssiger Sprache Sprechen: Konversationsfähigkeit Schreiben: Formulieren syntaktisch richtiger Sätze Die Kompetenzen entsprechen in etwa jenen des Level Gimmel der Ulpan-Struktur der Hebrew University of Jerusalem, bzw. CEFRL B1</p>
Nr. 6–7:	<p>Lesen: Texte aus der Fachliteratur und Belletristik; Übersetzen von syntaktisch anspruchsvollen Texten (es soll nicht nur übersetzt, sondern Texte sollen frei verstanden und im Gespräch verarbeitet werden) Verstehen: mündliche Texte in flüssiger Sprache, Filme, Fernsehsendungen, Nachrichten Sprechen: relativ freie und flüssige Konversationsfähigkeit Schreiben: Formulieren syntaktisch richtiger Textabschnitte Die Kompetenzen entsprechen in etwa jenen des Level Daleth der Ulpan-Struktur der Hebrew University of Jerusalem, bzw. CEFRL B2</p>

3	Aufbau				
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	VL/UE	zu einem ausgewählten Thema der jüdischen Religion	WP	30/2	30
2.	VL	zur jüdischen Geschichte, Kultur und Literatur in der Vormoderne	WP	30/2	30
3.	VL	Zur jüdischen Geschichte, Kultur und Literatur in der Neuzeit	P	30/2	30

4.	UE	Modernes Hebräisch – Fortgeschrittene I	WP	90/6	90
5.	TUT	Konversations- und Lektüretutorium zu 4.	WP	30/2	30
6.	UE	Modernes Hebräisch – Fortgeschrittene II	WP	90/6	90
7.	TUT	Konversations- und Lektüretutorium zu 6.	WP	30/2	30
8.		Selbststudium zur Vorbereitung der MAP	P		60

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Nr. 1–2: Eine der beiden Vorlesungen bzw. Übung und Vorlesung soll gewählt werden.

Nr. 2: Wird eine Vorlesung aus dem Angebot vom Institutum Judaicum Delitzschianum gewählt, soll diese sich von der Vorlesung in Modul IB unterscheiden.

Abhängig vom erreichten Niveau im Modernhebräischen sind die Nr. 4–5 oder die Nr. 6–7 zu wählen.

Nr. 4–5 oder Nr. 6–7 sind nur als jeweilige Pakete zu wählen.

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	mündliche Prüfung: Übersetzung eines modernhebräischen Textes mit Fragen zu Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des modernen Judentums	20 Min.		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			28%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	In der Regel erfolgreicher Abschluss der Basismodule, aber auf jeden Fall des Basismoduls I (Modulnummer 2).
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Der Sprachkurs und das Tutorium erfordern als praxis- und anwendungsorientierte LV von ihrer didaktischen Konzeption Anwesenheit. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal 2 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.

6 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester

Modulbeauftragte/r	Professur Jüdische Studien
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 9

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Jüdische Studien	Evangelische Theologie

8	Sonstiges	
<p>Nr. 1 wird jedes Wintersemester angeboten am Fachbereich 9: Institut für Jüdische Studien (Modulnummer 4.3.2) sowie in unregelmäßigen Abständen am Fachbereich 1: Institutum Judaicum Delitzschianum</p> <p>Nr. 2 wird jedes Sommersemester angeboten am Fachbereich 1: Institutum Judaicum Delitzschianum</p> <p>Nr. 3 wird jedes Sommersemester angeboten am Fachbereich 9: Institut für Jüdische Studien (Modulnummer 5.3.2)</p> <p>Nr. 4–5 werden jedes Wintersemester angeboten am Fachbereich 9: Institut für Jüdische Studien (Modulnummer 3.3.1–2)</p> <p>Nr. 6–7 werden jedes Sommersemester angeboten am Fachbereich 9: Institut für Jüdische Studien (Modulnummer 4.3.1–2)</p>		

Literatur und Geschichte

Zertifikat	Hebräisch
Modul	Fachwissenschaftliches Aufbaumodul II
Modulnummer	7

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	4–6
	Leistungspunkte (LP)	12
	Workload (h) insgesamt	360
	Dauer des Moduls	2
	Status des Moduls (P/WP)	Pflicht

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Zielsetzung: Siehe Lernergebnisse. Einbindung in das Curriculum: Kenntnisse der hebräischen Literatur und der jüdischen Geschichte	
Lehrinhalte	
Jüdische Religion, Kultur und Literatur Exegese der Hebräischen Bibel Vertiefung eines Themas nach Wahl	
Lernergebnisse	
<p>Nr. 1: Überblick zu zentralen Ereignissen der jüdischen Geschichte Grundkenntnisse zu Entstehungskontexten gegenüber Inhalten und textspezifische Besonderheiten der verschiedenen Werke der jüdischen Traditionsliteratur Methodische Grundlagen und Analysefähigkeiten bezüglich dieser Werke</p> <p>Nr. 2: Überblickswissen zu für das jüdische Leben bedeutsamen innerjüdischen und gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen der Moderne im Kontext des europäisch-christlichen und nahöstlich-nordafrikanisch-islamischen Kulturraums, sowie für die Länder Nord- und Südamerikas Grundwissen zu epochenspezifischen Themenfeldern der jüdischen Kultur der Moderne Fähigkeit wichtige Ereignisse und Zusammenhänge der modernen jüdischen Geistes- Kultur- und Literaturgeschichte zu benennen und in einem größeren Kontext stringent einzuordnen</p> <p>Nr. 5: Anwendung in relevante Methoden der Textanalyse Umgang mit hebräischen Primärquellen Umgang mit Diskussion und Kritik: Diskursfähigkeit</p>	

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	VL/UE	zu einem ausgewählten Thema der jüdischen Religion	WP	30/2	30
2.	VL	zur jüdischen Geschichte, Kultur und Literatur	WP	30/2	30
3.	VL	Exegeticum I	P	30/2	60
4.	VL/HS	Exegeticum II	WP	30/2	60
5.	VL/HS	Jüdische Literatur	WP	30/2	60
6.		Selbststudium zur Vorbereitung der Hauptseminararbeit	P		120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
<p>Nr. 1–2: Eine der beiden Vorlesungen bzw. Übung und Vorlesung soll gewählt werden. Allerdings sollen Studierende, die das Wahlpflichtmodul IB (Modulnummer 6) gewählt haben, eine andere Übung oder Vorlesung wählen als die, die sie in Modul IB gewählt haben.</p> <p>Nr. 4–5: Eine der beiden Vorlesungen bzw. eines der beiden Hauptseminare soll gewählt werden. Studierende, die das Wahlpflichtmodul IB (Modulnummer 6) oder IC (Modulnummer 7) gewählt haben, sollen das Exegeticum wählen.</p> <p>Das Exegeticum soll einen der drei Teile der Hebräischen Bibel betreffen, also Pentateuch, Propheten oder Schriften, und soll sich dadurch von einem früheren Exegeticum bzw. früheren Exegetica unterscheiden.</p>					

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Hauptseminararbeit	30–35 Seiten		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		20%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Falls bei Nr. 4 die Vorlesung gewählt wird, soll ein Essay zum Thema geschrieben werden, der mit bestanden oder nicht bestanden beurteilt wird.		6–8 Seiten	4.	
2.	Falls bei Nr. 5 die Vorlesung gewählt wird, soll ein Essay zum Thema geschrieben werden, der mit bestanden oder nicht bestanden beurteilt wird.		6–8 Seiten	5.	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	In der Regel erfolgreicher Abschluss der Basismodule
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen

	aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	keine

6	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Professur Jüdische Studien	
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 9	

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Evangelische Theologie Katholische Theologie Jüdische Studien	

8	Sonstiges
<p>Nr. 1 wird jedes Wintersemester angeboten am Fachbereich 9: Institut für Jüdische Studien (Modulnummer 4.3.2)</p> <p>Nr. 2 wird jedes Sommersemester angeboten am Fachbereich 9: Institut für Jüdische Studien (Modulnummer 5.3.2)</p> <p>Nr. 3–4 werden jedes Semester angeboten am Fachbereich 1: Alttestamentliches Seminar Fachbereich 2: Seminar für Exegese des Alten Testaments</p> <p>Nr. 5 kann zum Thema gewählt werden aus dem Angebot am Fachbereich 1: Institutum Judaicum Delitzschianum Fachbereich 9: Institut für Jüdische Studien</p>	

Fachdidaktik

Zertifikat	Hebräisch
Modul	Fachdidaktisches Modul
Modulnummer	8

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	5–6
	Leistungspunkte (LP)	8
	Workload (h) insgesamt	240
	Dauer des Moduls	1
	Status des Moduls (P/WP)	Pflicht

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Zielsetzung: Siehe Lernergebnisse. Einbindung in das Curriculum: Fachdidaktische Umsetzung des Gelernten	
Lehrinhalte	
Theorie und Praxis des Hebräischunterrichts.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden werden sich der Besonderheiten des Hebräischunterrichts bewusst und können schulischen Hebräischunterricht bildungs-, erziehungs- und sozialisationstheoretisch beurteilen. Sie erwerben die notwendigen Kompetenzen, um den Unterricht didaktisch und methodisch reflektiert vorzubereiten.	

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	HS	Didaktik der klassischen Sprachen (mit Unterrichtsbesuch, Hospitation, Unterrichtsentwurf)	P	60/4	60
2.	UE	Didaktik des Hebräisch-Unterrichts	P	30/2	30
3.		Selbststudium zur Vorbereitung der beiden MTP	P		60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
keine					

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MTP	Mündliche Prüfung als Modulabschlussprüfung	45 Min.		50%
1.	MTP	Unterrichtsentwurf	23–28 Seiten		50%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			16%		
Studienleistung(en)					
Nr.		Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
		keine			

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	In der Regel erfolgreicher Abschluss der Basismodule.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	keine

6 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Hebräischdozent/Hebräischdozentin
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 1

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Fachdidaktik

8	Sonstiges
<p>Die im Rahmen des Lehramtsstudiums absolvierten didaktischen Lehrveranstaltungen im Bereich der Philologie bzw. der Evangelischen Religionslehre einschließlich der Unterrichtsprüfungen können anerkannt werden. Bei der Durchführung einer Unterrichtseinheit im Hebräischen ist der Hebräischdozent / die Hebräischdozentin der Evangelisch-Theologischen Fakultät oder ein Fachvertreter / eine Fachvertreterin des Faches Altes Testament hinzuzuziehen.</p> <p>Nr. 1 wird jedes Semester angeboten am Fachbereich 8: Institut für klassische Philologie</p> <p>Nr. 2 wird jedes Semester angeboten am Fachbereich 1: Alttestamentliches Seminar</p>	

Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung und der Coronaschutzverordnung vom 29.09.2021

Das Rektorat hat zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung und der Coronaschutzverordnung die folgenden Regelungen ab dem 01.10.2021 beschlossen:

1. In allen Gebäuden, Präsenz-Lehrveranstaltungen und Gremien der Westfälischen Wilhelms-Universität besteht Maskenpflicht. Es ist eine medizinische Maske zu tragen. Sofern die Belegung des Raumes einen Mindestabstand von anderthalb Metern zwischen den Teilnehmenden ermöglicht, kann die Maske nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Vorsitzenden abgenommen werden. Am Arbeitsplatz darf die Maske abgelegt werden, soweit die Mindestabstände eingehalten werden oder wenn ausschließlich immunisierte (geimpfte oder genesene) Personen zusammentreffen.
2. Der Zugang zu Gebäuden der Westfälischen Wilhelms-Universität ist grundsätzlich nur solchen Studierenden und Externen gestattet, die über einen 3G-Nachweis verfügen. Von dieser Regelung ausgenommen ist der Zugang zu reinen Forschungs-, Verwaltungs- und Technikgebäuden.
3. Lehrveranstaltungen werden in der Regel als Präsenzlehrveranstaltungen durchgeführt. Blended-learning Angebote, d.h. ergänzende digital-gestützte Angebote können durch die Lehrenden eingesetzt werden. Soweit zwingende Gründe es nicht zulassen, eine Lehrveranstaltung in diesem Sinne als Präsenz-Lehrveranstaltungen durchzuführen, und die übrigen Lehrveranstaltungen des betroffenen Studiengangs ansonsten überwiegend als Präsenzlehrveranstaltungen durchgeführt werden, entscheiden die Dekanate darüber, ob eine Lehrveranstaltung ausnahmsweise in digitaler Form durchgeführt wird. Die Entscheidung ist zu begründen und schriftlich zu dokumentieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. September 2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 29. September 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Studienordnung (StO)
für den Studiengang Zahnmedizin
an der Medizinischen Fakultät
der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ (Staatsexamen)
vom 29.09.2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Nr. 27, S. 543-606), zuletzt geändert am 01. Dezember 2020 (GV.NRW. S. 1110) und der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) in der Fassung vom 8. Juni 2019 (Artikel 1 der Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung vom 08. Juli 2019, in der am 11. Juli im BGBl Teil I Nr. 25 veröffentlichten Fassung), zuletzt geändert durch die VO zur Änderung der Approbationsordnungen für Zahnärzte und Zahnärztinnen, für Ärzte und für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 1.10.2021, hat die Medizinische Fakultät der Westfälischen Wilhelms – Universität die folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugang und Zulassung zum Studium
- § 4 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 5 Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflichten der Studierenden
- § 6 Gliederung des Studiums und Studienpläne
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Anmeldung und Zulassung zu Unterrichtsveranstaltungen
- § 9 Regelung des Zugangs bei einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Teilnehmerzahl
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Studienberatung
- § 12 Organisation des Studiums und Zuständigkeiten

B. Die Studienabschnitte

- § 13 Erster (vorklinischer) Studienabschnitt
- § 14 Zweiter (präklinischer) Studienabschnitt
- § 15 Dritter (klinischer) Studienabschnitt

C. Erwerb der Leistungsnachweise

- § 16 Leistungsnachweise – Voraussetzungen, Art/Umfang von Erfolgskontrollen
- § 17 Nachteilsausgleich
- § 18 Beurlaubung, Rücktritt, Versäumnis und Täuschung
- § 19 Prüfungskommission
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Wiederholbarkeit

D. Schlussbestimmungen

- § 22 Fortschreibung der Studienordnung
- § 23 Inkrafttreten
- § 24 Übergangsregelung

Anhang I: Studienplan**Anhang II: CNW-Berechnung****A. Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Geltungsbereich**

- (1) Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung vom 08. Juli 2019, in der am 11. Juli 2019 im BGBl Teil I Nr. 25 veröffentlichten Fassung, das Studium der Zahnmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“.
- (2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 oder später das Studium im Studiengang Zahnmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster beginnen, und nach Maßgabe der Übergangsvorschriften in § 24 für die bereits eingeschriebenen Studierenden.

§ 2**Ziele des Studiums**

- (1) ¹Ziel der Zahnärztlichen Ausbildung ist es, entsprechend § 1 ZApprO die Studierenden für ihre spätere Tätigkeit als Zahnärztin/Zahnarzt wissenschaftlich und praktisch auszubilden sowie sie zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung der Zahnheilkunde, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung zu befähigen.
²Hierbei vermittelt die zahnärztliche Ausbildung grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern, die für die zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind. ³Sie wird auf wissenschaftlicher Grundlage durchgeführt und vermittelt die Grundsätze einer evidenzbasierten Bewertung medizinischer und zahnmedizinischer Verfahren.
⁴Die zahnärztliche Ausbildung beinhaltet auch Gesichtspunkte zahnärztlicher Gesprächsführung sowie zahnärztlicher Qualitätssicherung. ⁵Sie fördert die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Zahnärzten und Zahnärztinnen und mit Ärzten und Ärztinnen sowie mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens.
- (2) ¹Das Erreichen dieser Ziele wird von der Universität regelmäßig und systematisch bewertet. ²Die Ergebnisse dieser Evaluation werden bekannt gegeben.

§ 3**Zugang und Zulassung zum Studium**

¹Die Qualifikation für das Studium im Studiengang Zahnmedizin wird gemäß § 49 HG durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen. ²Bei Zeugnissen, die im Ausland erworben worden sind, gilt der Anerkennungsbescheid der nach Landesrecht zuständigen Stelle (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 ZApprO).

- (1) Die Zulassung zum Studium im Studiengang Zahnmedizin wird aufgrund des § 4 Absatz 3, § 7 Absatz 2 Satz 4, § 8 Absatz 2 Satz 3, § 11 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 vom 29. Oktober 2019 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 vom 29. Oktober 2019 und in Verbindung mit den Artikeln 6, 12 und 18 Absatz 2 und 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 sowie des § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 18. November 2008, von denen Absatz 2 durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 18. November 2008 und in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Anlage zu GV. NRW. S. 710) durch die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Studienplatzvergabeverordnung NRW – StudienplatzVVO NRW) in Verbindung mit der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität für das

Auswahlverfahren in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin in der jeweils gültigen Fassung geregelt, wobei die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester jeweils semesteraktuell durch die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des zuständigen NRW-Landesministeriums festgesetzt werden.

- (2) Gemäß der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung bestehen an der Universität Münster für den Studiengang Zahnmedizin auch Zulassungsbeschränkungen vom 2. bis 10. Semester.
- (3) ¹Eine Zulassung zum Zahnmedizinstudium insbesondere auch bei Studienplatztausch oder bei Bewerbung auf ein höheres Fachsemester ist zu versagen, wenn der/die Bewerber*in die in der ZApprO oder in der Ärztlichen Approbationsordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweise, die Zahnärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte oder die Ärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte endgültig nicht bestanden hat oder die Regelstudienzeit gemäß ZApprO von vier vorklinischen bzw. zwei klinisch-theoretischen bzw. vier klinischen Semestern überschritten hat.
- ²Vor der Immatrikulation müssen die Studierenden einen Nachweis der bisherigen Hochschule vorlegen, dass sie von der ZApprO vorgeschriebene Leistungsnachweise, die Zahnärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte oder die Ärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte nicht endgültig „nicht bestanden“ haben.
- ³Bisherige Fehlversuche an dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule oder im Falle eines Studiengangwechsels von Medizin zu Zahnmedizin an dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule werden auf die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten im Rahmen des Erwerbs des Leistungsnachweises angerechnet.
- (4) Darüber hinaus setzt die Zulassung in ein höheres Fachsemester voraus, dass der/die Bewerber/in über den für das Studium im jeweiligen Fachsemester gemäß Regelstudienplan erforderlichen Leistungsstand verfügt. Ortswechsler*innen gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 der Studienplatzvergabeverordnung NRW (StudienplatzVVO NRW) vom 18.12.2019 (GV.NRW. vom 09.01.2020) können darüber hinaus nur in das nächsthöhere Semester zugelassen werden.

§ 4

Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium der Zahnmedizin kann an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) ¹Dieser Studienordnung liegt die in § 2 Abs. 3 der ZApprO festgelegte Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes einschließlich einer Prüfungszeit für die Zahnärztliche Prüfung von fünf Jahren und sechs Monaten zugrunde.
- ²Die an der Ausbildung beteiligten Fachbereiche stellen auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen

§ 5

Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflichten der Studierenden

- (1) ¹Das Studienkonzept basiert auf studentischer Eigenverantwortung. ²Zur Gewährleistung der für das Erreichen der Studienziele erforderlichen Rahmenbedingungen ist die studentische Beteiligung an der Studienorganisation erforderlich. ³So sind die Studierenden insbesondere verpflichtet, sich gewissenhaft und selbständig über hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Fachbereichs, insbesondere durch das Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten (IfAS), fortlaufend zu informieren und von an sie adressierten Mitteilungen unverzüglich Kenntnis zu nehmen. ⁴Dies umfasst insbesondere die durch die jeweiligen Veranstaltungen adressierten Lernziele und die hierfür ausgewiesenen Voraussetzungen und Vorbereitungen, sowie Termine, Fristen und in den

Kursordnungen festgelegten Spezifika der curricularen Unterrichtsveranstaltungen und Erfolgskontrollen. ⁵Dazu gewährleisten die Studierenden auch ihre Mitgliedschaft in den zum aktuellen Studienverlauf korrespondierenden E-Mailverteilern, sowie insbesondere die eigenständige aktive Anpassung bei Änderungen des individuellen Studienplans, sowie den fortlaufenden täglichen Abruf der hierüber bereit gestellten E-Mails.

⁶Der Fachbereich behält sich vor, für den E-Mailverkehr mit den Studierenden ausschließlich die von der WWU bereit gestellte E-Mail-Adresse zu nutzen.

- (2) Darüber hinaus sind die Studierenden verpflichtet, Namensänderungen sowie jede Änderung der für den Studienbetrieb relevanten Kontaktdaten (Erreichbarkeit, Studien- und ggf. Heimatadresse, etc.) nicht nur dem Studierendensekretariat der WWU, sondern auch dem Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten (IfAS) unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, regelmäßig, spätestens jedoch zum Ende jedes Semesters, die korrekte elektronische Erfassung ihrer Anwesenheit in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen zu kontrollieren und zu bestätigen.
- (4) Die Studierenden müssen die Fortsetzung des Studiums der WWU jedes Semester während der allgemeinen Zulassungsfrist oder der Nachfrist melden.
- (5) ¹Die Studierenden haben den Anweisungen zu folgen, die ihnen im Rahmen des Studiums von weisungsberechtigten Personen erteilt werden und die für die jeweilige betriebliche Studienstätte geltende Ordnung zu beachten. ²Hierbei sind die geltenden Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Hygienebestimmungen zwingend einzuhalten. ³Eine Missachtung kann zum sofortigen Ausschluss von der betreffenden Lehrveranstaltung oder Prüfung führen.
- (6) ¹Alle vom Fachbereich zur Verfügung gestellten Sachmittel, wie Geräte, Räumlichkeiten und sonstige Studienmittel, sind pfleglich zu behandeln und nur zu dem vorgesehenen Zweck zu verwenden. ²Ausgeliehene Geräte sind zu den gesetzten Fristen und spätestens mit der Exmatrikulation unaufgefordert zurück zu geben. ³Für den Verlust oder die Beschädigung von Studienmitteln aller Art haften Studierende nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) ¹Das Anfertigen von Bild- oder Tonaufnahmen von zur Lehre der Fakultät zu zählenden Veranstaltungen, auch zu persönlichen Zwecken, ist ohne Einwilligung der jeweiligen Veranstaltungsleiterinnen oder Veranstaltungsleiter, sowie der mitaufgenommenen weiteren Anwesenden nicht gestattet. ²Dazu gehören insbesondere Unterrichtsveranstaltungen, Prüfungssituationen, Klausureinsichten, sowie Interaktionssituationen mit (Simulations)Patientinnen und (Simulations)Patienten. Studierende, die dennoch Bild- oder Tonaufnahmen anfertigen, können der entsprechenden Lehrveranstaltung verwiesen und hiervon ausgeschlossen werden. ³Im Wiederholungsfalle wird die Fakultät die Studierende oder den Studierenden, die oder der unberechtigt Bild- oder Tonaufnahmen angefertigt hat, von der Nutzung ihrer Einrichtungen ausschließen, die EDV-Nutzungsberechtigung entziehen und/ oder ein Hausverbot erteilen. ⁴Etwaige darüberhinausgehende zivil- und strafrechtliche Konsequenzen bleiben hiervon unberührt.
- (8) Die Studierenden sind verpflichtet, sich an die Vorgaben der ärztlichen Schweigepflicht zu halten und eine entsprechende Schweigepflichterklärung abzugeben.
- (9) Zur unbedingten Wahrung der Schweigepflicht dürfen Krankenunterlagen, in die die Studierenden im Rahmen ihres Studiums Einblick erhalten, weder im Original noch als Kopie oder in sonstiger Form die Räumlichkeiten des UKM verlassen und sind so zu behandeln, dass ein unbefugter Zugriff Dritter ausgeschlossen ist.
- (10) ¹Studierende haben sich unmittelbar nach Aufnahme ihres Zahnmedizinstudiums an der WWU vom Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienst des Universitätsklinikums Münster beraten zu lassen. ²Ziel der Vorstellung beim Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienst ist die Feststellung der arbeitsmedizinischen Eignung für den Unterricht an (Simulations)Patient*innen und für gegenseitige Übungen mit dem Ziel des Schutzes von (Simulations)Patientinnen und (Simulations)Patienten, Kommilitoninnen und Kommilitonen, Dozentinnen und Dozenten sowie des

Krankenhauspersonals. ³Das Intervall von Folgeuntersuchungen wird individuell vom Arbeitsmedizinischen Dienst festgelegt und muss von der/dem Studierenden im Medicampus-System kontrolliert und eingehalten werden.

⁴Eine fehlende oder nicht mehr gültige arbeitsmedizinische Eignungsfeststellung führt automatisch zu einem Ausschluss von jeglichen Unterrichtsveranstaltungen mit Patientenkontakt oder Unterrichtsveranstaltungen, in denen Studierende Simulationspatient*innen oder sich gegenseitig untersuchen.

⁵Ferner sind die Kursleiterin / der Kursleiter und das Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten vor der Teilnahme an den jeweiligen Kursen darüber zu informieren, falls bei der/dem Studierenden gesundheitliche Umstände bestehen, die mit einem höheren gesundheitlichen Risiko für die/den Studierenden einhergehen, wie insbesondere bei Vorliegen einer Schwangerschaft, einer Immunsuppression, akuten oder chronischen Erkrankungen der inneren Organe oder relevanten psychiatrischen Erkrankungen.

⁶Zudem sind Studierende zu einer Mitteilung verpflichtet, falls sie an einer Erkrankung leiden, von der Gefahren für (Simulations)Patientinnen und (Simulations)Patienten, Kommilitoninnen und Kommilitonen, Dozentinnen und Dozenten oder Krankenhauspersonal ausgehen können, wie bspw. infektiöse Erkrankungen oder Epilepsie.

⁷Im Falle des Bestehens einer Schwangerschaft sind Studierende nach den gesetzlichen Bestimmungen (MuSchG) zur Mitteilung verpflichtet.

- (1) Die Studierenden haben die Pflicht, sich aktiv an der Evaluation gemäß § 2 Abs. 2 zu beteiligen.

§ 6

Gliederung des Studiums und Studienpläne

- (1) Dieser Studienordnung liegt die in § 2 Abs. 3 der ZApprO festgelegte Regelstudienzeit zugrunde.
- (2) ¹Nach § 2 ZApprO umfasst die zahnärztliche Ausbildung ein Studium der Zahnmedizin an einer Universität im Umfang von 5.000 Stunden und mit einer Dauer von fünf Jahren, eine Ausbildung in erster Hilfe, einen Pflegedienst von einem Monat, eine Famulatur von vier Wochen und die Zahnärztliche Prüfung.
²Das Studium gliedert sich in den ersten (vorklinischen), zweiten (präklinischen) und dritten (klinischen) Studienabschnitt.
- (3) ¹Der erste (vorklinische) Studienabschnitt umfasst vier Semester und schließt mit dem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ab. ²Für den Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung muss die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an den in Anlage 1 ZApprO aufgeführten Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden. ³Ferner ist vor dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung eine Ausbildung in erster Hilfe gemäß § 13 ZApprO und ein einmonatiger Pflegedienst gemäß § 14 ZApprO abzuleisten.
⁴Ausnahmen für Studierende, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder Prüfungen in einem Modellstudiengang, in denen sie über die in dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft wurden, bestanden haben, regelt § 20 Abschnitt 4 ZApprO.
- (4) ¹Der zweite (präklinische) Studienabschnitt umfasst zwei Semester und schließt mit dem Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ab. ²Für den Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung muss neben dem Bestehen des ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an den in Anlage 2 ZApprO aufgeführten Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden.
- (5) ¹Der dritte (klinische) Studienabschnitt umfasst vier Semester und schließt mit dem Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ab. ²Für den Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung muss neben dem Bestehen des zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 3 und 4 ZApprO aufgeführten Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden,

wobei im Falle der in Anlage 3 ZApprO aufgeführten Lehrveranstaltungen auch die regelmäßige Teilnahme nachzuweisen ist. ³Ferner ist nach bestandenem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung vor dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung während der unterrichtsfreien Zeiten eine vierwöchige Famulatur gemäß § 15 ZApprO abzuleisten.

⁴Ausnahmen für Studierende, die die Ärztliche Prüfung bestanden haben, regelt § 20 Abschnitt 4 ZApprO.

- (6) ¹Der Ablauf des Studiums wird durch diese Studienordnung und auf deren Grundlage durch die Studienpläne (Anhang I) geregelt. ²Die Studienpläne werden getrennt für die einzelnen Studienabschnitte aufgestellt. ³Sie bezeichnen die einzelnen Lehrveranstaltungen, legen deren Aufteilung auf die verschiedenen Semester der einzelnen Studienabschnitte, die Zugangsvoraussetzungen und den jeweiligen Stundenumfang fest. ⁴Dabei werden die Studieninhalte in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten bestehen. ⁵So bildet jeder Kurs einschließlich der entsprechenden Begleitveranstaltungen ein Modul. ⁶Jedem Modul sind gemäß § 3 Abs. 4 ZApprO Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zugeordnet. ⁷Der in Leistungspunkten gemessene studentische Arbeitsaufwand beinhaltet neben dem Besuch der Lehrveranstaltungen auch die Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, veranstaltungsbegleitende Prüfungen und die Zeit des Selbststudiums. ⁸Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden. ⁹Die Studienpläne dienen den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums und ermöglichen den Abschluss des Studiums in Regelstudienzeit. ¹⁰Dementsprechend sind die in Anhang I für die verschiedenen Studienabschnitte aufgestellten Studienpläne in ihrer Gesamtheit als Regelstudienplan für den Studiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der WWU Münster zu verstehen.
- (7) ¹Auf Basis der Studienpläne werden Stundenpläne aufgestellt. ²In diesen Stundenplänen werden die aufgrund der ZApprO erforderlichen Lehrveranstaltungen so geordnet, dass den Studierenden deren Besuch ohne Überschneidungen und in sinnvoller Weise möglich ist. ³Die Stundenpläne können sich in Abhängigkeit von der zu erwartenden Zahl der Studierenden und den zur Verfügung stehenden Räumen ändern. ⁴Weicht die Studierende oder der Studierende von der im Studienplan empfohlenen Reihenfolge der Unterrichtsveranstaltungen ab, so kann sie oder er keinen Anspruch erheben, in den folgenden Semestern vorrangig zu den noch nicht besuchten Unterrichtsveranstaltungen zugelassen zu werden.
- (8) ¹Zuständig für die Koordination der Studien- und Stundenpläne ist der/die Koordinator/in für Lehre im Fach Zahnmedizin in Zusammenarbeit mit dem Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten (IfAS) und in Absprache mit dem/der Prodekan/in für Zahnmedizin bzw. dem/der Beauftragten für Zahnmedizin im Dekanat der Medizinischen Fakultät. ²Die Stundenpläne werden jeweils rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn über das Internet zum Download bereitgestellt und außerdem durch Aushang zur Kenntnis gebracht.

§ 7

Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Die Universität Münster bietet ein Curriculum an, durch das die in § 1 Absatz 1 und 2 ZApprO genannten Ziele (siehe auch § 2 Abs. 1 dieser Ordnung) erreicht werden und das es den Studierenden ermöglicht, die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben. ²Hierbei soll fächerübergreifendes Denken gefördert und die Vermittlung des theoretischen und klinischen Wissens während der gesamten Ausbildung so weitgehend wie möglich miteinander verknüpft werden. ³Hierfür bietet die WWU Münster gemäß § 5 Abs. 1 und § 6-9 ZApprO folgende Unterrichtsveranstaltungen an:

a) Vorlesungen (V):

¹In Vorlesungen werden wissenschaftliche und methodische Kenntnisse zusammenhängend und systematisch dargestellt. ²Sie dienen unter anderem der theoretischen Vorbereitung oder der Begleitung von praktischen Übungen. ³Vorlesungen können im Präsenz- und/oder Onlineformat

angeboten werden.

b) Seminare (S):

¹In Seminaren wird gemäß § 8 Abs. 3 ZApprO in Gruppen von bis zu 20 Studierenden der durch praktische Übungen und Vorlesungen vermittelte Lehrstoff vertiefend, anwendungs- und gegenstandsbezogen erörtert. ²Seminare haben das Ziel, den Studierenden wichtige zahnmedizinische und medizinische Zusammenhänge zu verdeutlichen, insbesondere auch die Bezüge zwischen wissenschaftlichen Grundlagen und klinischen Inhalten. ³Wo es möglich und sinnvoll ist, werden auch Patient*innen eingebunden. ⁴Seminare können durch digitale Lehrformate begleitet werden.

c) Praktische Übungen:

¹Praktische Übungen umfassen gemäß § 7 Abs. 1 ZApprO die eigenständige Bearbeitung von praktischen Aufgaben durch die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft. ²Die Inhalte der praktischen Übungen richten sich nach den Anforderungen der zahnärztlichen Praxis und finden – sofern es der Lernstoff erfordert – in kleinen Gruppen statt. ³Sie können durch digitale Lehrformate begleitet werden.

▪ Praktika (P):

³Um praktische Fertigkeiten oder Methoden zu erlernen bzw. zu üben und um Wissen zu vertiefen, werden Praktika durchgeführt. ⁴Die Gruppengröße pro Lehrender bzw. Lehrendem sollte 15 Studierende nicht überschreiten.

▪ Unterricht an Patient*innen (UaP) sowie Behandlung von Patient*innen (BvP):

⁵Unterricht an Patient*innen sowie die Behandlung von Patient*innen ist ein zentrales Element des Studiengangs Zahnmedizin. ⁶Hierbei werden die Studierenden unter Anleitung und Aufsicht der ausbildenden Zahnärzt*innen direkt an Patient*innen tätig. ⁷Zur Entwicklung der klinischen Expertise wird das diagnostische, differentialdiagnostische und therapeutische Vorgehen fallbezogen erarbeitet und reflektiert, wobei jeweils eine kleine Gruppe von Studierenden gleichzeitig und unmittelbar am Patienten bzw. an der Patientin unterwiesen wird, und zwar gemäß § 7 Abs. 4 ZApprO

- ⁸beim Unterricht an Patient*innen eine Gruppe von höchstens sechs Studierenden,

- ⁹bei Behandlung von Patient*innen durch Studierende eine Gruppe von höchstens drei behandelnden Studierenden.

d) ¹Darüber hinaus können weitere Lehrformate zum Einsatz kommen, wie beispielsweise Gegenstandsbezogene Studiengruppen und Blended Learning:

▪ Gegenstandsbezogene Studiengruppen (GS):

²Gegenstandsbezogene Studiengruppen haben die Aufgabe, den in praktischen Übungen, Seminaren und Vorlesungen dargestellten Stoff zu besprechen und das eigenständige, problemorientierte Arbeiten insbesondere an Fallbeispielen zu üben. ³Sie können durch digitale Lehrformate begleitet werden.

▪ Blended Learning (BL):

⁴Kombination eines elektronischen Unterrichtsangebots mit einer Präsenzveranstaltung, in dem den Studierenden Unterlagen und Aufgaben zur Bearbeitung mittels Datenträger, Intra- oder Internet zur Verfügung gestellt werden, deren Bearbeitung als Bestandteil der Veranstaltung zur Vor- und Nachbearbeitung der Präsenzveranstaltung dient.

- (2) ¹Die Unterrichtsveranstaltungen in Präsenz und/oder in Form von Online-Lehre werden durch eigenverantwortliches Selbststudium der Studierenden ergänzt, welches in die Ermittlung des modulbezogenen Workloads (siehe Anhang I dieser Ordnung) Eingang findet. ²Das Selbststudium umfasst Lernphasen, mittels derer kerncurriculare Lehrinhalte durch eigenverantwortliches Studium ohne Präsenz von Lehrpersonal erworben werden. ³Dies umfasst sowohl die Aneignung von Fakten-, Handlungs- und Begründungswissen (theoretisches Selbststudium -TS) als auch von praktischen Fertigkeiten, welche ggf. durch infrastrukturell vorgehaltene Lernumgebungen ohne die Präsenz von Lehrpersonal unterstützt werden können (praktisches Selbststudium - PS).

§ 8

Anmeldung und Zulassung zu Unterrichtsveranstaltungen

- (1) Zu Lehrveranstaltungen gemäß § 7 Abs. 1-2 werden nur Studierende zugelassen, die im Studiengang Zahnmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster immatrikuliert und nicht beurlaubt sind, sowie Studierende anderer Studiengänge, für die nach der für sie geltenden, mit der Medizinischen Fakultät abgestimmten Studienordnung eine Teilnahme vorgeschrieben ist.
- (2) ¹Die Teilnahme an leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen und zugehörigen Prüfungen setzt die fristgerechte Anmeldung seitens der/des Studierenden über das elektronische Anmeldesystem der Medizinischen Fakultät sowie eine Zulassung durch die/ den jeweils zuständige/n Kursleiter*in bzw. das IfAS voraus. ²Das Anmeldeverfahren und die Anmelde- und Anmeldefristen werden von dem/ der jeweils zuständigen Kursleiter*in bzw. – im Falle der Organisationsübernahme der Lehrveranstaltung – vom IfAS über den zum jeweiligen Kurs gemäß Regelstudienplan korrespondierenden Semester-Mailverteiler bekannt gegeben. ³Dazu obliegt es den Studierenden gemäß § 5 Abs. 1 ihre Mitgliedschaft in den zum aktuellen Studienverlauf korrespondierenden Mailverteilern sowie den täglichen Abruf der hierüber an die von der WWU zugeordnete persönliche E-Mail-Adresse bereit gestellten E-Mails sicherzustellen und insbesondere bei Änderungen des individuellen Studienplans eigenständig eine Anpassung ihrer Zuordnung zu den Semester bezogenen E-Mailverteilungslisten vorzunehmen.
- (3) ¹Bis zum Tag vor dem ersten Veranstaltungstermin der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung kann die /der Studierende durch eine schriftlich gegenüber dem/ der jeweils zuständigen Kursleiter*in bzw. – im Falle der Organisationsübernahme der Lehrveranstaltung – gegenüber dem IfAS abzugebende Erklärung von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung zurücktreten. ²Ein späterer Rücktritt ist nur möglich, wenn die oder der Studierende sich aus einem nicht selbst verschuldeten, wichtigen Grund an einer regelmäßigen Teilnahme (§ 15 Absatz 1) gehindert sieht. ³Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht:
- ⁴ein stationärer Krankenhausaufenthalt, ^[SEP]
 - ⁵eine langfristige Erkrankung der eigenen Person oder eines eigenen Kindes unter 14 Jahren, ^[SEP]
 - ⁶eine Schwangerschaft, die mit einer Teilnahme an der Veranstaltung unvereinbar ist, ^[SEP]
 - ⁷die Pflege oder der Tod eines nahen Angehörigen (Kind, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner*in), ^[SEP]
 - ⁸die Erfüllung einer Aufgabe von besonderem öffentlichen Interesse (z.B. Einsätze im Rahmen des Katastrophenschutzes) oder ^[SEP]
 - ⁹rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit der Teilnahme.
- ¹⁰Der Rücktritt muss unverzüglich nach Bekanntwerden des wichtigen Grundes gegenüber dem/der zuständigen Kursleiter*in schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
- ¹¹Wird ein zugeteilter Platz in einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung, von dem die/der Studierende nicht wirksam zurückgetreten ist, nicht angetreten und/oder während der laufenden Lehrveranstaltung nicht mehr wahrgenommen (abgebrochen), so wird die Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung als nicht bestanden bewertet.
- (4) ¹Die leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen und die hierzu jeweils gehörenden Prüfungen für den Erhalt des Leistungsnachweises einschließlich der eventuell abzulegenden Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb von 18-Monaten ab Beginn des Semesters, für das der/die Studierende zu der Lehrveranstaltung zugelassen worden ist, absolviert werden. ²Bei Lehrveranstaltungen, die sich über mehrere Semester erstrecken, beginnt die 18-Monate-Frist mit Beginn des Semesters, in dem die letzte zu diesem Leistungsnachweis gehörende Lehrveranstaltung stattfindet (§ 64 Abs. 3 HG-NRW).
- ³Anerkannte Beurlaubungen oder Auslandsaufenthalte zum Zwecke des Studiums oder die Teilnahme an wissenschaftlichen Programmen, die mit der Vergabe eines Stipendiums verbunden sind, oder ein strukturiertes wissenschaftliches Arbeiten im Umfang von maximal zwei Semestern werden auf die Frist nicht angerechnet. ⁴Die Durchführung strukturierter wissenschaftlicher Arbeiten ist durch die Vorlage eines Nachweises, der von einer/einem verantwortlichen Hochschullehrer*in und der/dem Promotor*in zu unterzeichnen ist, zu belegen. ⁵Ebenfalls auf die Frist nicht angerechnet wird ein Semester, in dem

der/die Studierende bei fristgerechter Anmeldung durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl nicht an der zu wiederholenden Lehrveranstaltung teilnehmen kann.

⁶Wurde der Zeitraum im Sinne des Satzes 1 überschritten, hat die/der Studierende durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, dass diese Fristüberschreitung von ihr/ihm nicht zu vertreten ist, wenn die/der Studierende die Fristüberschreitung nicht gegen sich gelten lassen möchte; eine Fristüberschreitung gilt stets als von der/dem Studierenden zu vertreten, wenn sie entweder darauf beruht, dass sich die/der Studierende von der jeweils im Fach anstehenden Prüfung abgemeldet hat und kein wichtiger Grund hierfür anerkannt wurde; dies gilt auch, wenn keine Anmeldung zu den jeweils für das Fach angebotenen Prüfungen, Nachklausuren oder Wiederholungsprüfungen erfolgte oder wenn der/die Studierende die in der Studienordnung vorgesehenen Wiederholungsprüfungsmöglichkeiten nicht ausschöpft oder an solchen Prüfungsmöglichkeiten nicht teilnimmt.

⁷Die Frist nach Satz 1 kann gemäß § 64 Abs. 3a HG-NRW pro Leistungsnachweis einmalig und nur nach Antrag und Bewilligung durch die Kommission für hochschulinterne Prüfungen (§ 18) verlängert werden:

- ⁸um maximal drei Semester pro Kind für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt im Sinne des § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (Nachweis durch Geburtsurkunde und aktuelle Meldebescheinigung des Kindes).
- ⁹um insgesamt maximal vier Semester für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke,
- ¹⁰um maximal vier Semester für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten,
- ¹¹um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung (gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX) oder einer schweren Erkrankung (Nachweis ggf. durch amtsärztliches Attest bzw. Untersuchung durch Betriebsärztlichen Dienst des UKM) und
- ¹²um maximal drei Semestern für die Zeit nachgewiesener Betreuung von nahen Angehörigen (Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner*innen, in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten) im eigenen Haushalt mit Pflege- und Unterstützungsbedarf (GdB von mind. 60% oder anerkanntem Pflegegrad 3,4, oder 5) wahrnehmen.

¹³Der Antrag auf Bewilligung einer Fristverlängerung nach Satz 6 ist schriftlich und innerhalb der Frist nach Satz 1 in der Regel jedoch spätestens 4 Wochen vor den jeweils anstehenden Prüfungsterminen an die Kommission für hochschulinterne Prüfungen (§ 18) zu stellen. ¹⁴Der Antrag ist ausreichend zu begründen und mit Nachweisen zu belegen; der Nachweis über die Pflege von Angehörigen kann nur durch die Vorlage der Bescheinigung der Pflegekasse erbracht werden.

¹⁵Wird die Frist nach Satz 1 nicht eingehalten und hat dies die/der Studierende zu vertreten, gilt der jeweilige Leistungsnachweis als endgültig nicht bestanden. ¹⁶Das Studierendensekretariat der WWU ist hiervon umgehend zu unterrichten. ¹⁷Eine Fortsetzung des Zahnmedizinstudiums an der WWU Münster ist nicht mehr möglich. ¹⁸Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation gemäß § 51 Abs 3 Nr. 6 HG-NRW liegen damit vor.

(5) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zu den praktischen Übungen im Sinne von § 7 Abs. 1 ZApprO (§ 7 Abs. 1c dieser Studienordnung):

- (a) ¹Vor Beginn der praktischen Übungen mit Unterricht an oder Behandlung von Patient*innen kann zu deren Schutz das Bestehen einer theoretischen und/ oder praktischen Teilerfolgskontrolle verlangt werden. ²Wird diese Teilerfolgskontrolle nicht bestanden, ist der/dem Studierenden zeitnah eine Wiederholungsmöglichkeit anzubieten. ³Wird auch diese Wiederholungsmöglichkeit nicht bestanden, hat die/ der Studierende erst im darauffolgenden Semester wieder die Möglichkeit, die Eingangserfolgskontrolle zu wiederholen.
- (b) Voraussetzung für die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen mit Patient*innenkontakt oder Unterrichtsveranstaltungen, in denen Studierende Simulationspatient*innen oder sich gegenseitig untersuchen, ist eine gültige arbeitsmedizinische Eignungsfeststellung des Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienstes des UKM entsprechend der Regelungen in § 5 Abs. 10 dieser Ordnung.
- (c) ¹Voraussetzung für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen des Zweiten Studienabschnittes gemäß Anlage 2 ZApprO einschließlich aller in Anhang I dieser Studienordnung

im Rahmen der entsprechenden Module dazu vorgesehenen vorbereitenden bzw. begleitenden Unterrichtsveranstaltungen ist der vollständig bestandene Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung.

²Voraussetzung für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen des Dritten Studienabschnittes gemäß Anlage 3 und 4 ZApprO einschließlich aller in Anhang I dieser Studienordnung im Rahmen der entsprechenden Module dazu vorgesehenen vorbereitenden bzw. begleitenden Unterrichtsveranstaltungen ist der vollständig bestandene Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung.

- (d) Darüber hinaus wird die Zulassung zu den nachfolgend aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen (linke Spalte) von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht, die in der rechten Spalte genannt sind:

1. Unterrichtsveranstaltungen im Ersten (vorklinischen) Studienabschnitt (siehe auch Anhang I)

Unterrichtsveranstaltung	Voraussetzung
Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie	Leistungsnachweis "Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin"
Praktikum der Physiologie	Leistungsnachweis "Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin und Leistungsnachweis ""Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin"
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	"Einführung in die Zahnheilkunde I – Präventive Zahnheilkunde"
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	"Einführung in die Zahnheilkunde I – Dentale Technologie"

2. Unterrichtsveranstaltungen im Zweiten (präklinischen) Studienabschnitt (siehe auch Anhang I)

Unterrichtsveranstaltung	Voraussetzung
Praktikum der Kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	„Einführung in die KFO-Propädeutik und -Prophylaxe"

3. Unterrichtsveranstaltungen im Dritten (klinischen) Studienabschnitt (siehe auch Anhang I)

Unterrichtsveranstaltung	Voraussetzung
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für ZMK Krankheiten II	Leistungsnachweise "Praktikum Klinik & Poliklinik ZMK Krankheiten I" und "Radiolog. Praktikum Teil I"
Operationskurs I	Leistungsnachweise "Praktikum der zahnmed. Diagnostik u. Behandlungsplanung I", "Radiolog. Praktikum Teil I", "Integrierter Behand.lkurs I + II", "Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I+II" und "Praktikum Klinik & Poliklinik ZMK Krankheiten I+II"
Operationskurs II	Leistungsnachweise "Praktikum der zahnmed. Diagnostik u. Behandlungsplanung I+II", "Radiolog. Praktikum Teil I", "Integrierter Behandlungskurs I, II, III", "Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I+II", "Praktikum Klinik & Poliklinik ZMK Krankheiten I+II", Operationskurs I"
Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie II	Leistungsnachweis "Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I"
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I	Leistungsnachweise "Radiolog. Praktikum Teil I", "Integrierter Behandlungskurs I", "Praktikum Klinik & Poliklinik ZMK Krankheiten I" und Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I"

Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II	Leistungsnachweise "Praktikum der zahnmed. Diagnostik u. Behandlungsplanung I", "Radiolog. Praktikum Teil I", "Integrierter Behandlungskurs I+II", "Praktikum Klinik & Poliklinik ZMK Krankheiten II" und "Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie II"
Integrierter Behandlungskurs I (Schwerpunkt Zahnerhaltung & Parodontologie)	Leistungsnachweis "Radiolog. Praktikum Teil I"
Integrierter Behandlungskurs II (Schwerpunkt Prothetik)	Leistungsnachweise "Radiolog. Praktikum Teil I", "Integrierter Behandlerkurs I" bzw. Teilleistungen des "Integrierten Behandlerkurs I" gemäß Kursrichtlinie, "Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I", Praktikum i. d. Klinik oder Poliklinik für ZMK Krankheiten I"
Integrierter Behandlungskurs III (Schwerpunkt Zahnerhaltung & Parodontologie)	Leistungsnachweise "Praktikum der zahnmed. Diagnostik u. Behandlungsplanung I", "Radiolog. Praktikum Teil I", "Integrierter Behandlerkurs I+II", "Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I+II" und "Praktikum Klinik & Poliklinik ZMK Krankheiten I+II"
Integrierter Behandlungskurs IV (Schwerpunkt Prothetik)	Leistungsnachweise "Praktikum der zahnmed. Diagnostik u. Behandlungsplanung I+II", Leistungsnachweise "Radiolog. Praktikum Teil I", "Integrierter Behandlerkurs I+II", "Integrierter Behandlerkurs III" bzw. Teilleistungen des "Integrierten Behandlerkurs III" gemäß Kursrichtlinie, "Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I+II", "Praktikum Klinik & Poliklinik ZMK Krankheiten I+II"
Radiologisches Praktikum Teil II	Leistungsnachweis „Radiol. Praktikum - Teil I“

§ 9

Regelung des Zugangs bei einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Teilnehmerzahl

- (1) ¹Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die sich rechtzeitig bis zu dem vom Kursleiter oder von der Kursleiterin festgesetzten Termin gemeldet haben und nach der Studienordnung die erforderlichen Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, die Aufnahmefähigkeit, dann regelt auf Antrag der/ des Lehrenden die/ der Dekan oder die/der von diesem beauftragte Lehrende den Zugang (§ 59 Abs. 2 HG). ²Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:
- ³Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges entsprechend des Studienverlaufsplanes (Regelstudienplan – Anlage I) bzw. Stundenplanes bereits im vorangegangenen Semester auf den Besuch der Unterrichtsveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen waren (maßgeblich ist der Studienstand zu diesem Zeitpunkt), jedoch aus Kapazitätsgründen nicht berücksichtigt werden konnten, sind mit höchster Priorität zu berücksichtigen.
 - ⁴Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges entsprechend des Studienverlaufsplanes bzw. Stundenplanes (Regelstudienplan – Anhang I) auf den Besuch der Unterrichtsveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind (maßgeblich ist der Studienstand zu diesem Zeitpunkt), einschließlich derjenigen, die die Unterrichtsveranstaltung wiederholen müssen, sind nachgeordnet gleichrangig zu berücksichtigen.
 - ⁵Ist innerhalb der genannten Gruppen eine Auswahl erforderlich, so wird durch das Los entschieden.
- (2) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl nach Möglichkeit kein Zeitverlust oder höchstens ein solcher von einem Semester entsteht.

- (3) Eine Zuteilung von Studierenden, die in einem niedrigeren Fachsemester eingeschrieben sind als in dem, für das der Besuch der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung nach dem Studienplan (Anhang I) vorgesehen ist, ist dabei nicht möglich.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem dem zahnmedizinischen Studiengang verwandten Studiengang an Universitäten oder Hochschulen im Geltungsbereich der Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung vom 08. Juli 2019, in der am 11. Juli im BGBl Teil I Nr. 25 veröffentlichten Fassung, oder in einem Studium der Zahnmedizin oder einem verwandten Studiengang an Universitäten oder Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs der genannten Verordnung erbracht worden sind, erfolgt auf Antrag gemäß § 23 Abs. 1 ZApprO i. V. m. § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe NRW durch das Landesprüfungsamt.

§ 11

Studienberatung

- (1) ¹Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (ZSB). ²Sie erstreckt sich insbesondere auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Zugangsvoraussetzungen, Studienabschlüsse, Studienaufbau und Studienbedingungen und beinhaltet auch psychologische und pädagogische Hilfestellung bei studienbedingten und persönlichen Schwierigkeiten im Studienverlauf.
- (2) ¹Die studienbegleitende fachspezifische Studienberatung im Studiengang Zahnmedizin ist Aufgabe der Fakultät. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch den/die Lehrkoordinator/-in für das Fach Zahnmedizin und durch die Mitarbeiter*innen des IfAS. ²Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere zu Beginn des Studiums, nach nicht bestandenen Prüfungen sowie im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsels.

§ 12

Organisation des Studiums und Zuständigkeiten

- (1) Die Medizinische Fakultät stellt auf der Grundlage der Studienpläne (Anhang I) sicher, dass die in der ZApprO festgelegten Unterrichtsveranstaltungen einschließlich der vorgegebenen Gesamtmindeststundenzahl ordnungsgemäß angeboten werden.
- (2) ¹Verantwortlich für die Koordination der Studienpläne ist der/die Lehrkoordinator*in für das Fach Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät in Zusammenarbeit mit dem IfAS und nach Absprache mit dem/der Prodekan*in für Zahnmedizin bzw. dem/der Beauftragten für Zahnmedizin im Dekanat der Medizinischen Fakultät. ²Veränderungen können nur nach Rücksprache mit dem/der Lehrkoordinator*in für das Fach Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät und dem IfAS in Absprache mit dem/der Prodekan*in für Zahnmedizin bzw. dem/der Beauftragten für Zahnmedizin im Dekanat der Medizinischen Fakultät vorgenommen werden. ³Die Stundenpläne werden jeweils rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn durch den/die Lehrkoordinator*in für das Fach Zahnmedizin bzw. das IfAS zum Download aus dem Internet bereitgestellt und/oder durch Aushang zur Kenntnis gebracht.
- (3) ¹Die Organisation der Lehrveranstaltungen obliegt den jeweiligen Instituten und Kliniken in Abstimmung mit dem/der Lehrkoordinator*in für das Fach Zahnmedizin und dem IfAS. ²Hierzu benennt jede Einrichtung eine/einen Lehrbeauftragte/Lehrbeauftragten. ³Diese/dieser ist Ansprechpartner*in für den / die Lehrkoordinator*in für das Fach Zahnmedizin bzw. das IfAS sowie für die Studierenden bei auftretenden Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Lehrveranstaltungen.
- (4) ¹Alle Lehrveranstaltungen werden unter Verantwortung von habilitierten Angehörigen der Medizinischen Fakultät oder Lehrbeauftragten der Medizinischen Fakultät durchgeführt. ²Die Abhaltung kann einer/einem akademischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter übertragen werden. ³Die verantwortlichen

Personen tragen Sorge für die Organisation der Unterrichtsveranstaltungen nach Maßgabe dieser Studienordnung.

- (5) ¹Die/der Studiendekan*in wird vom Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät gewählt. ²Sie/er sorgt im Einvernehmen mit dem/der Prodekan*in für Zahnmedizin bzw. dem/der Beauftragten für Zahnmedizin im Dekanat der Medizinischen Fakultät, den Instituten und Kliniken, dem Vorstand des Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und dem Studienbeirat für die Sicherstellung des Lehrangebots und die dafür erforderliche Organisation des Lehrbetriebs

B. Die Studienabschnitte des Studiengangs Zahnmedizin

§ 13

Erster (vorklinischer) Studienabschnitt

- (1) ¹Im ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung werden den Studierenden neben einem Überblick über das zahnärztliche Berufsfeld und einer Einführung in die Grundlagen präventiver Zahnheilkunde und dentaler Technologie die naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen in den Stoffgebieten Physik für Zahnmediziner und Chemie für Zahnmediziner, Biologie, Biochemie und Molekularbiologie, Physiologie, makroskopische und mikroskopische Anatomie in Verbindung mit klinischen Fragestellungen und konzentriert auf die zahnmedizinisch relevanten Ausbildungsinhalte vermittelt, so dass die Studierenden in der Lage sind, die Bedeutung der Grundsätze und Grundlagen dieser Fächer für zahnmedizinische, insbesondere auch klinische Zusammenhänge zu erfassen. ²Weiterhin sollen sich die Studierenden die Grundlagen der medizinischen Terminologie aneignen. Die grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die in den Unterrichtsveranstaltungen vermittelt werden sollen, sowie die prüfungsrelevanten Lehr- und Lerninhalte sind in den Lernzielkatalogen der Fachgebiete bzw. im NKLZ beschrieben.
- (2) ¹Der erste (vorklinische) Studienabschnitt umfasst ein Studium von 4 Semestern und schließt mit dem „Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung“ ab. ²Gemäß Anlage 1 ZApprO und Regelstudienplan für den I. Studienabschnitt im Studiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der WWU Münster (Anhang I zu dieser Ordnung) umfasst der erste Studienabschnitt die folgenden Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis, welche durch vorbereitende und begleitende weitere Veranstaltungen ergänzt werden:
1. Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin
 2. Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin
 3. Praktikum der Physiologie
 4. Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie
 5. Praktikum der makroskopischen Anatomie
 6. Praktikum der mikroskopischen Anatomie
 7. Praktikum der Berufsfelderkundung
 8. Übung in medizinischer Terminologie
 9. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde
 10. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie
- (3) Darüber hinaus sind bei dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach § 14 Abs. 7 ZApprO die Ableistung eines einmonatigen Pflegedienstes sowie nach § 13 Abs. 3 ZApprO eine Ausbildung in erster Hilfe nachzuweisen.

§ 14

Zweiter (präklinischer) Studienabschnitt

- (1) Der zweite (präklinische) Studienabschnitt kann erst nach dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung oder nach Bestehen der Zahnärztlichen Vorprüfung gemäß der

Approbationsordnung für Zahnärzte nach der am 30. September 2020 geltenden Fassung begonnen werden.

- (2) Aufbauend auf dem ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung werden im zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung die für die/den Zahnärztin/Zahnarzt erforderlichen methodisch-wissenschaftlichen, klinisch-theoretischen und klinisch-praktischen zahnmedizinischen Fähigkeiten und Fertigkeiten auf der Grundlage der Lernzielkataloge der Fachgebiete und des NKLZ problemorientiert, fachbezogen sowie fächerübergreifend vermittelt, so dass die Studierenden in der Lage sind, klinisch-zahnmedizinische Zusammenhänge zu erfassen und die für die Fortsetzung des klinischen Studiums und der damit verbundenen Ausbildung an und Behandlung von Patient*innen im dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung notwendigen zahnmedizinischen, werkstoffkundlichen und zahntechnischen Kenntnisse und klinisch-praktischen Fertigkeiten besitzen.
- (3) Der zweite Studienabschnitt umfasst ein Studium von 2 Semestern und schließt mit dem „Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung“ ab. Gemäß Anlage 2 ZApprO und Regelstudienplan für den II. Studienabschnitt im Studiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der WWU Münster (Anhang I zu dieser Ordnung) umfasst der zweite Studienabschnitt die folgenden Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis, welche durch vorbereitende und begleitende weitere Veranstaltungen ergänzt werden:
1. Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom
 2. Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom
 3. Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe
 4. Praktikum der zahnärztlichen-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin
- (4) ¹Zusätzlich zu den in Absatz 3 genannten Lehrveranstaltungen muss die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Radiologischen Praktikum gemäß Anlage 3 ZApprO nachgewiesen werden. ²Der Nachweis ist für den Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung erforderlich.

§ 15

Dritter (klinischer) Studienabschnitt

- (1) Der dritte (klinische) Studienabschnitt kann erst nach dem Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung begonnen werden.
- (2) ¹Im dritten Studienabschnitt sollen die Studierenden die während des vorhergehenden Studiums erworbenen klinisch-zahnmedizinischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern sowie lernen, diese fächerübergreifend auf den einzelnen Krankheitsfall in Diagnostik, Prävention und Therapie anzuwenden. ²Dabei steht die klinisch-praktische Ausbildung an und Behandlung von Patient*innen im Vordergrund. ³Den Studierenden ist ausreichend Gelegenheit zu geben, entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkräfte an Patient*innen zahnärztlich tätig zu werden.
- (3) ¹Der dritte Studienabschnitt umfasst ein Studium von 4 Semestern und schließt mit dem „Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung“ ab. ²Gemäß Anlage 3 und 4 ZApprO und Regelstudienplan für den III. Studienabschnitt im Studiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der WWU Münster (Anhang I zu dieser Ordnung) umfasst der dritte Studienabschnitt die folgenden Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis, welche durch vorbereitende und begleitende weitere Veranstaltungen ergänzt werden:
1. Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II
 2. Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I und II
 3. Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II
 4. Operationskurs I und II
 5. Integrierte Behandlungskurse I bis IV
 6. Radiologisches Praktikum
 7. Pharmakologie und Toxikologie

8. Pathologie
 9. Hygiene, Mikrobiologie und Virologie
 10. Innere Medizin einschließlich Immunologie
 11. Dermatologie und Allergologie
 12. Berufskunde und Praxisführung
 13. Querschnittsbereich Notfallmedizin
 14. Querschnittsbereich Schmerzmedizin
 15. Querschnittsbereich Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen
 16. Querschnittsbereich Klinische Werkstoffkunde
 17. Querschnittsbereich Orale Medizin und systemische Aspekte
 18. Querschnittsbereich Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich
 19. Querschnittsbereich Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie
 20. Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin
 21. Querschnittsbereich Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin.
- (4) ¹Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Lehrveranstaltungen ist gemäß § 11 ZApprO bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ein Wahlfach abzuleisten. ²Die Leistungen im Wahlfach werden unter Nutzung der in § 24 ZApprO festgelegten Notenstufen benotet (siehe §16 Abs. 1d dieser Ordnung). ³Eine aktuelle Liste mit den von der Medizinischen Fakultät festgelegten Wahlfachangeboten, aus denen die Studierenden frei wählen können, wird im IfAS geführt.
- (5) Weiterhin ist nach bestandem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung während der unterrichtsfreien Zeit eine vierwöchige, ganztägige Famulatur abzuleisten. Näheres regelt § 15 ZApprO.

C. Studienbegleitende Leistungsnachweise und Prüfungen (Studienleistungen)

§ 16

Leistungsnachweise

- Voraussetzungen und Art/Umfang von Erfolgskontrollen -

- (1) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an den in den Anlagen 1 bis 4 ZApprO vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen wird durch Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 ZApprO oder durch eine zusammenfassende Bescheinigung nach dem Muster der Anlagen 6 bis 8 ZApprO nachgewiesen. ²Der Nachweis über den Erwerb der Sachkunde im Strahlenschutz nach der Strahlenschutzverordnung erfolgt nach dem Muster der Anlage 12 ZApprO. ³Für die in den Anlagen 1 bis 3 ZApprO genannten Unterrichtsveranstaltungen besteht außerdem Anwesenheitspflicht, d.h. hier muss neben der „erfolgreichen“ auch die „regelmäßige“ Teilnahme als Voraussetzung zur Erteilung des Leistungsnachweises erfüllt sein.
- a) ¹Die regelmäßige Teilnahme ist von der/dem Kursleiterin/Kursleiter entsprechend den Besonderheiten der Lehrveranstaltung festzustellen. ²Näheres regelt die Kursordnung.
³Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn nicht mehr als 15% der anwesenheitspflichtigen Unterrichtszeit versäumt wurde. ⁴Für die Erfassung und Dokumentation der jeweiligen Teilnahme hält die Medizinische Fakultät – im Falle der Organisationsübernahme der Lehrveranstaltung durch das IfAS - ein elektronisches Erfassungssystem vor. ⁵Die Medizinische Fakultät ermöglicht es den Studierenden, dieses System auf freiwilliger Basis zu nutzen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten. ⁶Studierenden, die das elektronische Erfassungssystem nicht nutzen, ermöglicht es die Medizinische Fakultät, den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme auf andere Weise zu führen.
- b) ¹Die erfolgreiche Teilnahme ist von der Erfüllung mündlicher und/oder schriftlicher und/oder

praktischer Anforderungen abhängig. ²Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn sich die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung bzw. das von ihr oder ihm mit der Durchführung beauftragte Lehrpersonal vom ausreichenden Kenntnis- und Fähigkeits-/Fertigkeitsstand der/des Studierenden überzeugt hat (Erfolgskontrolle).

³Hierbei wird zwischen den in einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung (theoretische Prüfung) nachzuweisenden theoretischen Kenntnissen (Fakten-, Handlungs- und Begründungswissen) und den - im Falle einer praktischen Übung - im Rahmen eines praktischen Kursanteils zusätzlich nachzuweisenden praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten unterschieden, wobei im Falle von praktischen Übungen und Seminaren die Vorgaben in § 7 Abs. 5 bzw. § 8 Abs. 5 der ZApprO zu beachten sind.

⁴Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung setzt voraus, dass die theoretische Prüfung, die aus mehreren theoretischen Prüfungsanteilen bestehen kann, bestanden wurde und - im Falle einer praktischen Übung (gemäß § 7 Abs. 1c) – auch der praktische Teil erfolgreich absolviert wurde.

⁵Der praktische Teil ist dann erfolgreich absolviert, wenn die in der Lehrveranstaltung zu lösenden Aufgaben vollständig erfüllt sind und die den praktischen Teil abschließende praktische Prüfung bestanden wurde. ⁶Die praktische Prüfung kann analog zur theoretischen Prüfung aus mehreren separaten Prüfungsanteilen bestehen. ⁷Die Teilnahme an der praktischen Prüfung setzt voraus, dass die in der Lehrveranstaltung zu lösenden Aufgaben zuvor vollständig erfüllt worden sind.

- c) ¹Art und Anzahl der im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltung zu absolvierenden Aufgaben und Prüfungsleistungen (=Leistungskontrollen) sowie die weiteren Kriterien für die Leistungsnachweise sind in entsprechenden Kursbedingungen bzw. Kursordnungen / Kursrichtlinien festzulegen. ²Sie müssen zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung von dem/ der Kursleiter/-in schriftlich durch Aushang und/oder Aushändigung und/oder elektronisch bekannt gegeben werden.

- d) Benotung von Leistungsnachweisen:

¹Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an den in den Anlagen 1 bis 4 ZApprO vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen durch Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 ZApprO oder durch eine zusammenfassende Bescheinigung nach dem Muster der Anlagen 6 bis 8 ZApprO (welche im Falle der in den Anlagen 1 bis 3 ZApprO genannten Unterrichtsveranstaltungen auch die „regelmäßige“ Teilnahme umfasst) erfolgt ohne Benotung. ²Hiervon ausgenommen ist jeweils das Wahlfach vor dem Ersten und Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung, welches gemäß § 10 bzw. § 11 ZApprO zusätzlich zur Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme auch zu benoten ist.

³Prüfungsleistungen bzw. die im Rahmen von praktischen Übungen gemäß § 7 Abs. 1 ZApprO zu lösenden Aufgaben innerhalb der nicht benoteten Leistungsnachweise werden durch die Prüfer*innen bzw. das verantwortliche Lehrpersonal entweder nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet. Werden die Prüfungsleistungen / praktischen Aufgaben mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, so legen die Prüfer*innen bzw. das verantwortliche Lehrpersonal die Anforderungen zum Bestehen fest. ⁴Bestanden ist eine Prüfung, wenn die Leistung trotz Mängeln noch den Mindestanforderungen genügt. ⁵Setzt sich eine Prüfungsleistung oder praktische Kursleistung aus mehreren Anteilen zusammen, müssen alle Anteile „bestanden“ sein.

⁶Bei einer Benotung werden die in § 24 ZApprO festgelegten Notenstufen verwendet:

- „sehr gut“ (1) für eine hervorragende Leistung,
- „gut“ (2) für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- „befriedigend“ (3) für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
- „ausreichend“ (4) für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

⁷Besteht eine Prüfungsleistung bzw. praktische Kursleistung aus mehreren benoteten Anteilen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sein; die Gesamtnote wird dann i.d.R. aus dem Durchschnitt der Teilleistungen ermittelt, wobei eine unterschiedliche Gewichtung der Teilleistungen möglich ist. ⁸Bei der Ermittlung der Gesamtleistung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁹Die Gesamtnote lautet:

- „sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,5,

- „gut“ bei einem Zahlenwert von 1,6 bis 2,5,
- „befriedigend“ bei einem Zahlenwert von 2,6 bis 3,5,
- „ausreichend“ bei einem Zahlenwert von 3,6 bis 4,0.

- (2) ¹Die Benotungen bzw. die Erfüllung der im Rahmen von praktischen Übungen gemäß § 7 Abs. 1 ZApprO zu lösenden Aufgaben werden elektronisch oder in Papierform im Testattool oder im Testatheft dokumentiert. ²Die Ergebnisse der theoretischen Prüfungen und der praktischen Prüfungen - im Folgenden als „hochschulinterne Prüfungen“ bezeichnet -, die zur Erlangung eines Leistungsnachweises erforderlich sind, werden den Studierenden durch Aushang und/ oder auf elektronischem Wege durch die/den jeweilige/ Kursleiterin/ Kursleiter bzw. durch das Studien- und Prüfungsverwaltungssystem des IFAS bekannt gegeben. ³Einen Monat ab dem Termin der Bekanntgabe der Noten ist den Studierenden die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. ⁴Die Kriterien für die Bewertung der Erfolgskontrolle sowie auf Nachfrage der Studierenden auch die richtigen Lösungen sind dabei offen zu legen.
- (3) ¹Hochschulinterne Prüfungen können in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) und/oder schriftlich und/ oder mündlich und/oder praktisch und/oder durch eine veranstaltungsbegleitende Leistung (z. B. Testate, Referat, Hausarbeit, Präsentation) erfolgen. ⁶Durch die Prüfung soll die/der Kandidatin/Kandidat nachweisen, dass sie/ er die Ziele der Unterrichtsveranstaltung erreicht hat und insbesondere die in der Unterrichtsveranstaltung vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anwenden kann. ³Die Prüfungen haben für alle Teilnehmer*innen derselben Unterrichtsveranstaltung in der gleichen Weise zu erfolgen.

§ 17

Nachteilsausgleich

- (1) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner*innen oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind, sind zu berücksichtigen.
- (2) ¹Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Kommission für hochschulinterne Prüfungen im Fach Zahnmedizin gem. § 18, nach Rücksprache mit dem/der zuständigen Kursleiter/-in, dem/der Kandidat/in gestatten, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, wie bspw. durch die wiederholte Beibringung eines ärztlichen Attests, kann die Kommission für hochschulinterne Prüfungen im Fach Zahnmedizin die Beibringung einer ärztlichen Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes verlangen.
- (3) Näheres zur Fristverlängerung bei der Absolvierung von Leistungsnachweisen regelt § 8 Absatz 5 dieser Ordnung.

§ 18

Beurlaubung, Rücktritt, Versäumnis und Täuschung

- (1) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Studien- oder Prüfungsleistungen zu erbringen. ²Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestanden Prüfungen oder Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist und den Fall, dass die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt. ³Erbringen beurlaubte Studierende Studien-

oder Prüfungsleistungen, obwohl sie hierzu nicht berechtigt sind, werden diese Prüfungsleistungen als nicht bestanden gewertet.

- (2) Versäumt eine/ein Studierende/Studierender den Termin einer hochschulinternen Prüfung ohne triftigen Grund oder tritt sie/er von der Erfolgskontrolle ohne triftigen Grund zurück, so gilt der Leistungsnachweis als mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) ¹Die/der Studierende hat unverzüglich und in der Regel vor Beginn einer hochschulinternen Prüfung die Gründe für den Rücktritt der Leiterin/dem Leiter der Unterrichtsveranstaltung schriftlich mitzuteilen. ²Der Rücktritt von einer begonnenen Leistungskontrolle kann nicht auf Gründe gestützt werden, die dem Prüfling bei Eröffnung der Aufgabenstellung bekannt waren. ³Bemerkt der Prüfling einen triftigen Grund erst nach Eröffnung der Aufgabenstellung, kann der Rücktritt noch bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses erklärt werden. ⁴Genehmigt die Leiterin/der Leiter der Unterrichtsveranstaltung den Rücktritt, so gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. ⁵Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn triftige Gründe vorliegen, diese unverzüglich mitgeteilt wurden und rechtzeitig nachgewiesen worden sind.
⁶Im Falle der krankheitsbedingten Unfähigkeit zur hochschulinternen Prüfung ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit erforderlich. ⁷Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, wie bspw. durch den wiederholten krankheitsbedingten Prüfungsrücktritt, kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der WWU verlangt werden.
- (4) ¹Versucht eine/ein Kandidatin/Kandidat das Ergebnis einer hochschulinternen Prüfungsleistung, durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“. ²Die Feststellung wird von der/dem jeweiligen Prüfenden oder der für die Aufsichtführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. ³Neben der Nutzung gilt auch die Vorhaltung von unerlaubten Hilfsmitteln in der Prüfung als Täuschungsversuch und wird gleichermaßen geahndet.
- (5) ¹Ebenfalls kann eine/ein Kandidatin/Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf einer hochschulinternen Prüfung stört, von der/dem jeweiligen Prüfenden oder der Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der /dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.

§ 19

Kommission für hochschulinterne Prüfungen im Fach Zahnmedizin

- (1) Für die Unterstützung der Durchführung hochschulinterner Prüfungen im Fach Zahnmedizin bildet der Fachbereichsrat eine Kommission.
- (2) ¹Der Kommission für hochschulinterne Prüfungen im Fach Zahnmedizin gehören drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer, so-wie je zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter an. ²Die Wahl der Mitglieder und je eines stellvertretenden Mitgliedes pro Gruppe erfolgt durch den Fachbereichsrat. Aus dem Kreis der Mitglieder wird eine/ein Vorsitzende/Vorsitzender und dessen/deren Stellvertreterin/Stellvertreter gewählt. ³Die/der Vorsitzende sowie deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein. ⁴Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. ⁶Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine/ein Nachfolgerin/Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (3) ¹Die Sitzungen der Kommission für hochschulinterne Prüfungen sind nicht öffentlich. Die/der Dekanin/Dekan bzw. die/der Studiendekanin/ Studiendekan können den Sitzungen der Kommission beratend beiwohnen. ²Die Mitglieder der Kommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern

sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (4) ¹Bei Prüfungsangelegenheiten, die die Prüfung eines Mitglieds betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch den/die Stellvertreter/in wahrgenommen. ²Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten. ³Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden wirken bei der Beratung und Beschlussfassung über Themen, welche sich inhaltlich auf noch zu stellende Prüfungsaufgaben beziehen, nicht mit.
- (5) ¹Die Kommission achtet auf die ordnungsgemäße Durchführung der hochschulinternen Prüfungen gemäß dieser Ordnung. ²Die Kommission entscheidet in allen hochschulinternen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder einem vorsitzenden Mitglied übertragen sind. ³Sie entscheidet insbesondere über Anträge von Studierenden nach § 8 Abs. 5 und nach § 20 Abs. 4 sowie über einen Nachteilsausgleich gemäß § 16 Abs. 2. ⁴Sie gibt Anregungen zur Steigerung der Qualität hochschulinterner Prüfungen im Fach Zahnmedizin.
- (6) Die Kommission hat der/dem Dekanin/Dekan regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, zu berichten.
- (7) ¹Die Kommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf die /den Vorsitzende/Vorsitzenden übertragen. ²Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die/den Dekanin/ Dekan.

¹Die Kommission für hochschulinterne Prüfungen ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. ²Belastende Entscheidungen der Kommission werden der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. ³Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Gegen Entscheidungen in Bezug auf hochschulinterne Prüfungen und die Wiederholbarkeit von Leistungsnachweisen, die im Rahmen dieser Studienordnung getroffen werden, kann Widerspruch eingelegt werden. ²Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich bei der/ dem jeweiligen Prüferin/Prüfer einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet die Kommission für hochschulinterne Prüfungen (§ 19).

§ 21

Wiederholbarkeit

- (1) ¹Lehrveranstaltungen, welche die erfolgreiche (Anlagen 1 bis 4 ZApprO) bzw. im Falle der in den Anlagen 1 bis 3 ZApprO genannten Unterrichtsveranstaltungen auch die „regelmäßige“ Teilnahme erfordern, dürfen bei nicht regelmäßiger Teilnahme und/ oder Nichtbestehen bzw. Nichterfüllung der in der Lehrveranstaltung zu lösenden Aufgaben (z.B. Testate für praktische Arbeiten, Referate, Präsentationen etc.) höchstens zweimal wiederholt werden, wobei eine Wiederholung in demselben Semester i.d.R. nicht möglich ist. ²Wurde der praktische Teil einer Lehrveranstaltung nur deshalb nicht erfolgreich abgeschlossen, weil die abschließende praktische Prüfung nicht bestanden wurde, ist nur diese zu wiederholen, wobei die Regelungen des Absatzes 2 gelten.
- (2) ¹Abschließende praktische und theoretische Prüfungen, die dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung dienen, dürfen höchstens viermal wiederholt werden, wobei pro Semester i.d.R. zwei Prüfungsversuche mit ausreichender Übungszeit angeboten werden. Dabei ist einer dieser beiden Prüfungsversuche als regulärer Termin für Erstprüfungen vorgesehen, steht aber auch Studierenden offen, die die jeweilige Prüfung wiederholen müssen. Der zweite Prüfungstermin kann in der Regel nur von Studierenden wahrgenommen werden, die die Prüfung wiederholen müssen bzw. am Erstprüfungstermin aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen konnten. ²Besteht die abschließende praktische bzw. theoretische Prüfung aus mehreren klar abgrenzbaren

Teilleistungen, kann die Wiederholungsprüfung auf die nicht bestandenen Teilleistungen beschränkt werden. ³Näheres regeln die von dem/der Lehrverantwortlichen zu erlassenen Kursrichtlinien.

⁴Für die fristgerechte Anmeldung zur Wiederholung der Lehrveranstaltung (gemäß Abs. 1) bzw. der Wiederholung einer abschließenden theoretischen und / oder praktischen Prüfung (gemäß Abs. 2) sind die Studierenden selbst verantwortlich, nur im Falle elektronischer Klausuren werden die Studierenden zur nächstmöglichen Wiederholungsmöglichkeit automatisiert angemeldet. ⁵Spätestens bei Nichtbestehen der zweiten Wiederholung ist vor einer weiteren Wiederholung ein Beratungsgespräch durch die/den Fachvertreterin/Fachvertreter ggf. im Beisein des Studiendekans/ der Studiendekanin durchzuführen.

- (3) ¹Wird eine leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung einschließlich aller nach Absatz 1 und 2 eingeräumten Wiederholungsmöglichkeiten innerhalb von 18 Monaten ab Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung angetreten worden ist, nicht erfolgreich absolviert, und hat die/der Studierende gemäß der Regelungen in § 8 Abs. 4 nicht durch geeignete Unterlagen nachweisen können, dass diese Fristüberschreitung von ihr/ihm nicht zu vertreten ist, gilt die Lehrveranstaltung gemäß § 8 Abs. 4 Satz 15 dieser Ordnung als endgültig nicht bestanden. ²In diesem Fall verliert der /die betreffende Studierende seinen / ihren Prüfungsanspruch im Studiengang Zahnmedizin an der WWU Münster.
- (4) ¹Über das endgültige Nichtbestehen erhält die/der Studierende einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ²Eine Fortsetzung des Zahnmedizinstudiums an der WWU Münster ist nicht mehr möglich. ³Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation gemäß § 51 Abs 3 Nr. 6 HG-NRW liegen damit vor ⁴Das Studierendensekretariat der WWU ist hiervon umgehend zu unterrichten und der/die Studierende zum Ende des Semesters zu exmatrikulieren.

D. Schlussbestimmungen

§ 22

Fortschreibung der Studienordnung

¹Die zuständigen Gremien der Medizinischen Fakultät überprüfen regelmäßig die Ziele sowie den Aufbau, Umfang und die Gliederung des Studiums. ²Sie sind verantwortlich für die Anpassung der Studienordnung an die Erfordernisse, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen sowie der Änderung einschlägiger Gesetze und Vorschriften ergeben.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

§ 24

Übergangsregelung

- (1) Diese Studienordnung findet nach ihrem Inkrafttreten Anwendung auf alle Studierenden der Zahnmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, die ab dem 1. Oktober 2021 das Studium der Zahnmedizin mit Abschluss Zahnärztliche Prüfung (Staatsexamen) an der WWU Münster beginnen.
- (2) ¹Auf Studierende, die vor dem 1. Oktober 2021 das Studium der Zahnmedizin begonnen haben, ist gemäß § 133 der ZApprO vom 8. Juli 2019, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), die zahnärztliche Approbationsordnung in der am 30. September 2021 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. ²Abweichungen hiervon sind durch § 134 der ZApprO entsprechend der VO zur

Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen, für Ärzte und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 01.10.2021 geregelt. ³Für Studierende nach Satz 1 gelten die Regelungen der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der WWU Münster mit dem Abschluss Zahnärztliche Prüfung vom 07.09.2015, zuletzt geändert am 09.06.2020, fort.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 22. Juni 2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 29.09.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s